

10.09.84

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates
über die Gemeinschaftsmarke

KOM(84) 470 endg.; EG-Dok. 8896/84

(gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag)⁺

⁺Ursprünglicher Vorschlag BR-Drs. 615/80

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 07. September 1984 - 14 - 680 70 - E - Ge 96/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der Beschlußfassung durch den Rat ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

INHALT

Erläuterungen	III
Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates	1
Titel I - Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)	9
Titel II - Materielles Markenrecht	10
1. Abschnitt: Begriff und Erwerb der Gemeinschaftsmarke (Art. 3 bis 7)	10
2. Abschnitt: Wirkungen der Gemeinschaftsmarke (Art. 8 bis 12)	18
3. Abschnitt: Benutzung der Gemeinschaftsmarke (Art. 13)	24
4. Abschnitt: Dauer und Änderung der Gemeinschaftsmarke (Art. 14 und 15)	25
5. Abschnitt: Die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens (Art. 16 bis 22)	27
Titel III - Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke	33
1. Abschnitt: Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung (Art. 23 bis 25)	33
2. Abschnitt: Priorität (Art. 26 bis 29)	34
Titel IV - Eintragungsverfahren	37
1. Abschnitt: Prüfung der Anmeldung (Art. 30 bis 32)	37
2. Abschnitt: Bemerkungen Dritter und Widerspruch (Art. 33 bis 35)	41
3. Abschnitt: Eintragung (Art. 36)	45
Titel V - Verlängerung (Art. 37)	46
Titel VI - Verzicht, Verfall und Nichtigkeit	48
1. Abschnitt: Verzicht (Art. 38)	48
2. Abschnitt: Gründe und Wirkungen des Verfalls (Art. 39 und 40)	49
3. Abschnitt: Gründe und Wirkungen der Nichtigkeit (Art. 41 bis 45)	52
4. Abschnitt: Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit vor dem Amt (Art. 46 und 47)	58

Titel VII - Beschwerdeverfahren (Art. 48 bis 55).....	64
Titel VIII - Verfahrensvorschriften	69
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (Art. 56 bis 63).....	69
2. Abschnitt: Kosten (Art. 64 und 65).....	76
3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten (Art. 66 bis 71).....	78
4. Abschnitt: Vertretung (Art. 72 und 73).....	82
Titel IX - Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Gemeinschafts- marken betreffen	85
1. Abschnitt: Gerichtliche Zuständigkeit (Art. 74 und 75).....	85
2. Abschnitt: Verfahren (Art. 76 bis 80).....	88
Titel X - Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedstaaten	91
1. Abschnitt: Verbot des Doppelschutzes (Art.81).....	91
2. Abschnitt: Verbot der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsmarken (Art. 82).....	92
3. Abschnitt: Umwandlung in eine nationale Markenmeldung (Art. 83 bis 85).....	93
Titel XI - Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken (Art. 86 bis 98).....	96
Titel XIa - Symbol zur Kennzeichnung einer Gemeinschaftsmarke (Art. 98a).....	103
Titel XII - Das Markenamt der Gemeinschaft	104
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 99 bis 103)	104
2. Abschnitt: Leitung des Amtes (Art. 104 bis 106).....	107
3. Abschnitt: Beratender Ausschuss (Art. 107 bis 111).....	109
4. Abschnitt: Organisation der Dienststellen (Art. 112 bis 119).....	111
5. Abschnitt: Haushalt und Finanzkontrolle (Art. 120 bis 124).....	116
Titel XIII - Schlussbestimmungen (Art. 125 bis 127).....	120

Erläuterungen

Einleitung

Die Kommission hat im November 1980 dem Rat ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾ vorgelegt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab zu diesem Vorschlag im September 1981 eine Stellungnahme⁽²⁾ ab.

Das Europäische Parlament erörterte den Vorschlag ausführlich in seinen Ausschüssen und auf seiner Plenartagung im Oktober 1983, auf welcher es seine Stellungnahme⁽³⁾ verabschiedete.

Der geänderte Vorschlag für eine Verordnung soll vor allem diesen Stellungnahmen Rechnung tragen. Außerdem werden insbesondere zu den Vorschriften über das materielle Markenrecht und das Eintragungsverfahren vor dem Amt zahlreiche Änderungen technischen Charakters im Lichte der Beratungen vorgeschlagen, welche die Ratsgruppe "Geistiges Eigentum (Marken)" vorgenommen hat⁽⁴⁾.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Einbeziehung aller älteren Rechte in das Widerspruchsverfahren (Artikel 7, 34), eine neue Definition der Rechte aus der Marke (Artikel 8), den Verzicht auf das Wort "ernsthaft" in Zusammenhang mit dem Begriff der Verwechslungsgefahr (Artikel 7, 8), die Streichung der "internationalen Erschöpfung" (Artikel 11), den Verzicht auf eine Kodifizierung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 11), die Streichung einer Benützungserklärung anlässlich der Verlängerung der Marke (Artikel 37), die Ausdehnung der Wirkung eines gerichtlichen Benützungsverbots auf die gesamte Gemeinschaft (Artikel 74 Absatz 3), die Einschränkung des Verbots des Doppelschutzes auf Zeichen mit gleichem Schutzzumfang (Artikel 81) sowie die Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Recht der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsmarke keine Anwendung findet (Artikel 82).

(1) ABL. C 351 vom 31.12.1980, S. 1; Bull. EG, Beilage 5/1980.

(2) ABL. C 310 vom 30.11.1981, S. 22.

(3) ABL. C 307 vom 14.11.1983, S. 46.

(4) Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat im Jahre 1981 beschlossen, die Ratsgruppe "Geistiges Eigentum" mit der technischen Überprüfung des Vorschlags der Kommission zu beauftragen.

Erläuterungen zu den Erwägungsgründen

Erster Erwägungsgrund

Die Kommission hält die Fassung ihres Vorschlags aufrecht. Sie entspricht der Terminologie des Artikels 3 Buchstabe h EWG-Vertrag.

Vierter Erwägungsgrund

Die Koexistenz der nationalen Markenrechte ist deshalb notwendig, weil zahlreiche Unternehmen nur an einem Markenschutz in ihrem Heimatland interessiert sind. Die Kommission geht jedoch davon aus, daß die Gemeinschaftsmarke so attraktiv ist, daß ein Unternehmen auf die Dauer seine in mehreren Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Marken durch eine neue Gemeinschaftsmarke ersetzt, wenn es für seine Marke einen Schutz in allen Mitgliedstaaten nicht erhalten kann. Der Änderungsvorschlag des Parlaments steht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung.

Sechster, siebter und zwölfter Erwägungsgrund

Die Änderungsvorschläge des Parlaments zu diesen Erwägungsgründen wurden übernommen.

Neunter Erwägungsgrund

Dieser Erwägungsgrund mußte geändert werden, um der Streichung der internationalen Erschöpfung Rechnung zu tragen.

Erläuterungen zu den Artikeln

Titel II

Materielles Markenrecht

1. Abschnitt

Begriff und Erwerb der Gemeinschaftsmarke

Artikel 3 und 4

Diese beiden Artikel wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Artikel 6

Absatz 2 Buchstabe b wurde an den Wortlaut von Artikel 6 quinquies B 3 der Pariser Verbandsübereinkunft angepaßt. Die Verweisung in Buchstabe c auf Artikel 6 ter der Pariser Verbandsübereinkunft wurde präzisiert. Buchstabe d wurde zum Schutz der hier genannten Abzeichen, Embleme und Wappen neu eingeführt. Absatz 4 wurde durch eine Bezugnahme auf die Waren oder Dienstleistungen ergänzt.

Artikel 7

Die Neufassung dieses Artikels entspricht dem Änderungsvorschlag des Parlaments. Die wesentlichste Änderung besteht darin, daß nicht nur die Inhaber von älteren eingetragenen Marken, sondern auch die Inhaber sonstiger älterer Rechte, die in Absatz 2 aufgeführt sind, Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke erheben können. Außerdem wird die Qualifizierung der Verwechslungsgefahr als "ernsthaft" gestrichen. Der Wegfall des Wortes "ernsthaft" bedeutet jedoch nicht, daß die Kommission auf die Verwirklichung ihres Grundanliegens verzichtet, das sich klar aus dem achten Erwägungsgrund ergibt. Sie hält an ihrer Auffassung fest, daß eine zu weit gehende Auslegung des Begriffs der Verwechslungsgefahr die Zahl von Zeichenkonflikten mit ihren schädlichen Auswirkungen auf den freien Verkehr von Markenwaren in unnötiger Weise vermehren würde. Außerdem ist es sowohl im Interesse des Markenanmelders als auch des Markeninhabers, den Schutzzumfang der Gemeinschaftsmarke nicht zu weit auszudehnen, um zu vermeiden, daß aufgrund älterer Rechte die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke verhindert oder eine bereits eingetragene Marke vernichtet wird, obwohl diese Rechte bei vernünftiger Betrachtungsweise mit der angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke nicht verwechslungsfähig sind.

2. Abschnitt

Wirkungen der Gemeinschaftsmarke

Artikel 8

Der geänderte Text dieses Artikels entspricht inhaltlich dem Änderungsvorschlag des Parlaments. Er stellt klar, daß der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke die Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen verbieten kann, ohne daß er eine Verwechslungsgefahr nachzuweisen hat. Absatz 1 Buchstabe d übernimmt im wesentlichen den entsprechenden Vorschlag des Parlaments. Auf die Einfügung des Halbsatzes "das kein älteres Recht im Sinne von Artikel 7 darstellt" wurde aus systematischen Gründen verzichtet. Dagegen erschien die Klarstellung erforderlich, daß es sich um eine "berühmte Marke" in der Gemeinschaft handeln muß.

Artikel 9

In diesen Artikel wurde der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments zu Artikel 4 des Richtlinienvorschlags übernommen.

Artikel 10

In Buchstabe a wurde das Wort "Familiennamen" durch "Namen" ersetzt, um klarzustellen, daß Dritte ihren Familiennamen auch als Firmennamen im geschäftlichen Verkehr benutzen dürfen, soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind. Der Ausdruck "markenmäßige Benutzung" wurde durch "Benutzung gemäß den anständigen Gepflogenheiten im Gewerbe oder Handel" ersetzt, um den Wortlaut dieses Artikels verständlicher zu machen.

Artikel 11

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechen der Stellungnahme des Parlaments. Die Kommission ist hinsichtlich der Frage der internationalen Erschöpfung zu der Auffassung gelangt, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber auf die Einführung dieses Grundsatzes verzichten und sich mit der Regelung der gemeinschaftsweiten Erschöpfung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke begnügen sollte. Die Gemeinschaft muß aber befugt sein, zu gegebener Zeit mit wichtigen

Handelspartnern zwei- oder mehrseitige Verträge abzuschließen, durch die die internationale Erschöpfung von den Vertragspartnern eingeführt wird. Durch die Beschränkung auf die gemeinschaftsweite Erschöpfung wird der nationale Richter jedoch nicht daran gehindert, in besonders gelagerten Fällen, namentlich in Fällen, in denen auch ohne Vorliegen eines förmlichen Vertrags die Gegenseitigkeit verbürgt ist, über die gemeinschaftsweite Erschöpfung hinauszugehen.

Die Änderungen des Absatzes 2 ergeben sich einmal aus der Neufassung des Absatzes 1. Im übrigen wird auf eine Kodifizierung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften verzichtet. Aus dieser Rechtsprechung, die geltendes Gemeinschaftsrecht ist, ergibt sich eindeutig, daß der Inhaber der Gemeinschaftsmarke es grundsätzlich Dritten verbieten kann, die von ihm in Verkehr gebrachten Waren umzupacken und auf der neuen Verpackung die Marke des Inhabers wiederanzubringen. Die vom Gerichtshof festgelegten Ausnahmen von diesem Grundsatz⁽¹⁾ sind selbstverständlich zu beachten.

Artikel 12

Aus der Neufassung des Absatzes 1 ergibt sich, daß die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge hat, soweit die Mitgliedstaaten im Falle der Verletzung einer nationalen Marke strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des vom Parlament vorgeschlagenen neuen Artikels 11 a. Soweit der in der Verordnung definierte markenrechtliche Schutzzumfang nicht erweitert wird, können Klageansprüche auch auf der Grundlage z. B. des einzelstaatlichen Rechts gegen unlauteren Wettbewerb geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ Entscheidung EuGH, 28.5.1978 - Hoffmann La Roche/Centrafarm, 102/77, Slg. 1978, 1139.

3. Abschnitt

Benutzung der Gemeinschaftsmarke

Artikel 13

Dieser Artikel wurde neu gefasst, um bereits an dieser Stelle die wesentlichen Einzelheiten des Benutzungszwangs anzugeben. Absatz 1 a übernimmt in Buchstabe a den Wortlaut von Artikel 5 c (2) der Pariser Verbandsübereinkunft; Buchstabe b stellt klar, dass das Anbringen der Marke ~~auf~~ Waren, die ausschliesslich für den Export bestimmt sind, als Benutzung der Marke anzusehen ist.

4. Abschnitt

Dauer und Änderung der Gemeinschaftsmarke

Artikel 14

Die redaktionelle Änderung dieses Artikels ergibt sich aus dem Wegfall der Benutzungserklärung in Artikel 37.

Artikel 15

Zur Wahrung der berechtigten Interessen Dritter sieht der neue Absatz 3 vor, dass Dritte innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der geänderten Gemeinschaftsmarke die Eintragung der Änderung anfechten können.

5. Abschnitt

Die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens

Artikel 16

Absatz 1 stellt klar, dass hinsichtlich des anwendbaren Rechts eine Niederlassung nur dann von Bedeutung ist, wenn der Anmelder weder Wohnsitz noch Sitz in einem Mitgliedstaat hatte. Absatz 3 regelt die gleiche Frage für den Fall, dass mehrere Personen gemeinsam eine Gemeinschaftsmarke angemeldet haben.

Artikel 17

Absatz 2 Satz 2 wurde neu eingefügt, um einer Besonderheit des deutschen Rechts Rechnung zu tragen, wonach ein Vertrag über den Rechtsübergang eines Unternehmens lediglich eine Verpflichtung zur Übertragung entstehen läßt. Absatz 3 wurde an den Wortlaut von Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent angepaßt.

Artikel 21

Das Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben zu diesem Artikel eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Bei der Neufassung von Absatz 2 konnte die Kommission der Stellungnahme des Parlaments nur teilweise Rechnung tragen. Sie hatte dabei zu berücksichtigen, daß das Parlament zu Artikel 7 der Richtlinie eine abweichende Redaktion vorgenommen hat. Was den letzten Halbsatz dieses Absatzes angeht, so stehen markenrechtliche Gründe der vorgeschlagenen Änderung entgegen. Die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung des Lizenznehmers, seine Waren in einem bestimmten Territorium herzustellen, ist markenrechtlich irrelevant. In keinem Mitgliedstaat kann in einem solchen Fall gegen den Lizenznehmer eine Markenverletzungsklage erhoben werden.

Dagegen hat die Kommission die Änderung zu Absatz 3 übernommen. Sie folgt damit der Auffassung des Parlaments, daß der Markeninhaber lediglich verpflichtet werden kann, darauf zu achten, daß der Lizenznehmer bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen die Anweisungen des Markeninhabers hinsichtlich der Qualität dieser Waren oder Dienstleistungen befolgt.

Auch der vom Parlament vorgeschlagenen Streichung des Absatzes 4 stehen schwerwiegende Bedenken entgegen. Dieser Absatz enthält keine Verpflichtung zur Eintragung eines Lizenzvertrags in das Markenregister. Er gibt den Parteien eines Lizenzvertrags lediglich die Möglichkeit, eine solche Eintragung vorzunehmen, wenn sie sich Dritten gegenüber auf die Eintragung berufen wollen. Die Kommission ist der Auffassung, daß es im Interesse insbesondere des Lizenznehmers ist, über eine solche Möglichkeit verfügen zu können.

Titel III

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke

1. Abschnitt

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

Artikel 24 und 25

Entsprechend der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde in Absatz 2 von Artikel 24 vorgesehen, daß die Mindestgebühren erst innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Einreichung der Anmeldung zu zahlen sind. Dies hat zur Folge, daß für die Zuerkennung des Anmeldetags der Eingang der Gebührenzahlung nicht mehr erforderlich ist (vgl. Artikel 25). Außerdem wurde auf die Vorlage einer Vollmacht in den Fällen des Artikels 72 Absatz 2 verzichtet (Streichung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d).

2. Abschnitt

Priorität

Artikel 27 bis 29

Diese Artikel wurden redaktionell überarbeitet und, soweit möglich, an die entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens über das Europäische Patent angepaßt.

Titel IV

Eintragungsverfahren

1. Abschnitt

Prüfung der Anmeldung

Artikel 30

Die Neufassung dieses Artikels hat zum Zweck, das Verfahren bezüglich der Prüfung der Anmeldeerfordernisse übersichtlicher zu gestalten. Die einzige sachliche Änderung ergibt sich aus der Anpassung an den geänderten Text der Artikel 24 und 25.

Artikel 31

Artikel 31 Absatz 2 stellt klar, daß ein Disclaimer vom Amt nur verlangt werden darf, wenn ohne einen solchen Disclaimer Zweifel über den Schutzzumfang der Marke entstehen können. Außerdem wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt der Disclaimer zu veröffentlichen ist.

Artikel 32

Neben einer Reihe von Textberichtigungen wird auch im Falle einer Änderung der Markenmeldung das in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehene Verfahren eingeführt.

2. Abschnitt

Bemerkungen Dritter und Widerspruch

Artikel 33

Die Neufassung enthält gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag keine sachlichen Änderungen. Es erschien jedoch zweckmäßig, in Absatz 1 ausdrücklich festzustellen, daß Dritte, die Bemerkungen einreichen, an dem Verfahren vor dem Amt nicht beteiligt sind, d. h., daß sie z. B. nicht berechtigt sind, gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung Beschwerde einzulegen.

Artikel 34

Die Änderungen des Absatzes 1 sind wegen der Änderung des Artikels 7 notwendig geworden. Als einzige sachliche Änderung ist vorgesehen, daß auch der vom Markeninhaber ausdrücklich ermächtigte Lizenznehmer Widerspruch einlegen kann. In Absatz 3 ist die "Niederlassung" neu eingefügt worden.

Artikel 35

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 sind redaktioneller Natur. Absatz 2 a entspricht der Stellungnahme des Parlaments. Die Kommission hielt es für zweckmäßiger, die vom Parlament gewünschte Klarstellung bezüglich der Benutzung nationaler Marken durch einen besonderen Absatz sicherzustellen. In Absatz 3 wurde das Wort "ernsthafte" gestrichen. Die Neufassung des Absatzes 5 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Veröffentlichung einer zurückgewiesenen Anmeldung nur erforderlich ist, wenn sie vollständig zurückgewiesen wurde.

3. Abschnitt

Eintragung

Artikel 36

Die Änderung dieses Artikels ist allein redaktioneller Art.

Titel V

Verlängerung

Artikel 37

Entsprechend der Stellungnahme des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde auf die Vorlage einer Benutzungserklärung bei der Verlängerung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke verzichtet.

Titel VIVerzicht, Verfall und Nichtigkeit1. AbschnittVerzichtArtikel 38

Absatz 3 enthält zwei Klarstellungen. Zunächst wird ausdrücklich auf die Artikel 18 bis 20 verwiesen. Außerdem wurde hinzugefügt, daß die Eintragung "nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist" erfolgt. Diese Frist wird, wie auch in anderen Artikeln, die eine gleichlautende Bestimmung enthalten, in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

2. AbschnittGründe und Wirkungen des VerfallsArtikel 39

In Absatz 1 wurde auch die Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit nach Artikel 78 einbezogen. Bei den Buchstaben a und b wurde eine Reihe von redaktionellen Klarstellungen vorgenommen.

Absatz 2 wurde an die Neufassung des Eingangssatzes von Absatz 1 angepaßt.

Artikel 40

Absatz 1 kann wegen der Neufassung von Artikel 39 Absatz 1 gestrichen werden.

Nach der Neufassung des Absatzes 2 gelten die Wirkungen der Gemeinschaftsmarke als vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Verfall als nicht eingetreten. Der Richter wird somit nicht mehr gezwungen, in allen Fällen den Zeitpunkt festzustellen, zu dem ein Verfallgrund vorgelegen hat. Ist eine Partei jedoch z. B. wegen der beabsichtigten Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen an der Feststellung eines früheren Zeitpunkts interessiert, so ist sie berechtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Abschnitt

Gründe und Wirkungen der Nichtigkeit

Artikel 41

Die Änderungen des Absatzes 1 entsprechen den Änderungen von Artikel 39 Absatz 1.

Absatz 2 stellt klar, daß die Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung "durch Benutzung im Verkehr" Unterscheidungskraft "für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist", erlangt haben muß.

Absatz 3 wurde an den neuen Wortlaut von Absatz 1 angepaßt.

Artikel 42

Die Änderungen des Absatzes 1 ergeben sich aus der Neufassung von Artikel 7. Deshalb entfällt auch Absatz 2. In Absatz 3 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit das Wort "ausdrücklich" eingefügt. In Absatz 4 war die Widerklage nach Artikel 78 einzufügen.

Artikel 43

Die Absätze 1 und 2 wurden redaktionell verbessert.

Artikel 44

In den Absätzen 1 und 1 a wurde entsprechend der Stellungnahme des Parlaments präzisiert, in welchem Gebiet der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke oder eines älteren nationalen Rechts die Benutzung einer jüngeren Gemeinschaftsmarke geduldet haben muß, damit die Verwirkung eintritt. Außerdem wurde hinzugefügt, daß die Duldung "in Kenntnis dieser Benutzung" erfolgt sein muß. Schließlich ergibt sich aus der neuen Fassung, daß die älteren Rechte im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a der Verwirkung nicht unterliegen. Absatz 3 enthält redaktionelle Klarstellungen.

Artikel 45

Die Absätze 1 und 2 enthalten die vom Parlament gewünschten Klarstellungen. In Absatz 3 wurde der Schlußteil des ursprünglichen Vorschlags "auch wenn diese Vorschrift nicht mehr anwendbar ist" verständlicher formuliert.

4. AbschnittVerfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit vor dem AmtArtikel 46

Die Änderungen des Absatzes 1 waren wegen der Änderung der Artikel 7 und 34 notwendig geworden. In Absatz 4 wurde es für erforderlich gehalten, die Unzulässigkeit des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit davon abhängig zu machen, daß über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits "rechtskräftig" entschieden worden ist.

Artikel 47

Absatz 2 ist redaktionell klarer gefaßt worden. Die Änderungen der Absätze 4 und 4 a entsprechen der Stellungnahme des Parlaments und stimmen mit den Änderungen des Artikels 35 Absätze 2 und 2 a überein. Der neue Absatz 5 a hat klarstellende Bedeutung. Er übernimmt die gleiche Regelung, die in Artikel 35 Absatz 4 bezüglich des Widerspruchsverfahrens vorgesehen ist.

Titel VIIBeschwerdeverfahrenArtikel 48, 52, 53 und 54

Der Wortlaut der Artikel 48, 52 und 53 wurde an die entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens über das Europäische Patent, derjenige des Artikels 54 an die entsprechende Vorschrift des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent angepaßt.

Titel VIII

Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 57, 59, 61 und 62

Die Artikel 57, 59, 61 und 62 enthalten eine Reihe von Klarstellungen. An der Ermittlung von Amts wegen bezüglich relativer Eintragungshindernisse besteht kein öffentliches Interesse; das Amt hat deshalb nur über das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten zu entscheiden (Artikel 57). Absatz 7 wurde entsprechend der Stellungnahme des Parlaments neu in Artikel 59 eingefügt. In Artikel 61 Absatz 5 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Dreimonatsfrist für die Erhebung des Widerspruchs ausgeschlossen. Wer die Widerspruchsfrist versäumt, kann seine Rechte auf jeden Fall im Nichtigkeitsverfahren geltend machen.

2. Abschnitt

Kosten

Artikel 64

Die Neufassung dieses Artikels räumt dem Amt die Möglichkeit ein, nicht nur im Beschwerdeverfahren, sondern auch in den Verfahren vor den übrigen Dienststellen des Amtes über die Verteilung der gesamten notwendigen Kosten zu entscheiden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

3. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 66 und 67

In die beiden Artikel wurde ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vorschriften der Durchführungsverordnung aufgenommen.

Artikel 68

Der neue Buchstabe b trägt der Notwendigkeit Rechnung, in einer gesonderten Veröffentlichung allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel 70

Der neue Absatz 4 hat eine Erleichterung der Amts- und Rechtshilfe zum Gegenstand.

Artikel 71

Es erschien zweckmäßig, in diesem Artikel ausdrücklich vorzusehen, daß das Amt technische Vereinbarungen über den Austausch und die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen kann.

Titel IX

Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftsmarken betreffen

1. Abschnitt

Gerichtliche Zuständigkeit

Artikel 73 a

Dieser Artikel wurde neu eingefügt, um klarzustellen, daß das Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen Anwendung findet, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 74

Absatz 3 übernimmt in seinem ersten Teil einen entsprechenden Änderungsvorschlag des Parlaments. Diese Änderung hat eine sehr weitreichende Wirkung. Wird beispielsweise eine Gemeinschaftsmarke durch eine nationale Marke verletzt, so hat das Urteil, das die Benutzung dieser nationalen Marke verbietet, in der gesamten Gemeinschaft Wirkung mit der Folge, daß sich dieses Urteil auch auf den Vertrieb der mit der nationalen Marke versehenen Waren in anderen Mitgliedstaaten erstreckt. Dagegen sah sich die Kommission nicht in der Lage, hinsichtlich des zweiten Teils dieses Absatzes dem Europäischen Parlament in allen Punkten zu folgen. Sie konnte dies lediglich in Hinblick auf einstweilige Massnahmen tun, nicht aber bezüglich der Urteile auf Schadensersatz. Andernfalls würde die Systematik der vom Europäischen Parlament angenommenen Absätze 1 und 2 in Frage gestellt. Denn das nach Absatz 2 zuständige Gericht kann nur zum Ersatz des Schadens verurteilen, der in dem Mitgliedstaat entstanden ist, in dem sich das angerufene Gericht befindet. Selbstverständlich kann ein solches Urteil nach dem Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in allen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Außerdem ist in diesem Absatz der Hinweis auf das anwendbare Verfahrensrecht nicht erforderlich. Diese Frage wird in Artikel 76 geregelt.

2. Abschnitt

Verfahren

Artikel 76

Entsprechend der Stellungnahme des Parlaments wurden in diesem Artikel die Anträge auf einstweilige Massnahmen ausdrücklich erwähnt.

Titel X

Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedstaaten

1. Abschnitt

Verbot des Doppelschutzes

Artikel 81

In Absatz 1 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses das Verbot des Doppelschutzes für identische und ähnliche Marken nur insoweit aufrechterhalten, als beide Marken den gleichen Schutzzumfang haben.

Absatz 2 führt für den Fall, daß eine Gemeinschaftsmarke und eine der Gemeinschaftsmarke ähnliche nationale Marke nicht die gleichen Rechte gewähren, das Verbot der Stufenklage ein. Der Inhaber solcher Marken wird verpflichtet, seine Rechte an diesen Marken in einer einzigen Klage geltend zu machen.

Die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen zu den Absätzen 3 und 4 haben nur redaktionelle Bedeutung.

2. Abschnitt

Verbot der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsmarken

Artikel 82

Absatz 1 Satz 2 sieht entsprechend der Stellungnahme des Parlaments eine wichtige Ausnahme von dem Verbot der Anwendung des nationalen Rechts auf Gemeinschaftsmarken vor. Nach dem ursprünglichen Vorschlag konnte die Benutzung der Gemeinschaftsmarke erst nach Durchführung des in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Verfahrens über die Verfalls- bzw. Nichtigklärung der Gemeinschaftsmarke verboten oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Der Änderungsvorschlag erlaubt es Inhabern älterer nationaler Rechte insbesondere, noch vor Durchführung des vorgenannten Verfahrens die Benutzung der Gemeinschaftsmarke im Wege einer einstweiligen Massnahme zu verbieten.

Der neue Absatz 2 stellt klar, daß die Inhaber älterer nationaler Rechte Klageansprüche aus dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb oder aus dem Recht der unerlaubten Handlung geltend machen können, um die Art und Weise der Benutzung der Gemeinschaftsmarke verbieten zu können.

3. Abschnitt

Umwandlung in eine nationale Markenmeldung

Artikel 83

Dem Vorschlag des Parlaments zu Absatz 1 Buchstabe b konnte nicht stattgegeben werden. Die Vorschriften über den Benutzungszwang enthalten als maßgebliche Kriterien die Benutzung "in der Gemeinschaft". Es wäre mit dieser Konzeption nicht vereinbar, in Artikel 83 auf die fehlende Benutzung "in allen Mitgliedstaaten" abzustellen.

Titel XIGemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarkenArtikel 97

Die Neufassung dieses Artikels verweist entsprechend der Stellungnahme des Parlaments ausdrücklich auf Artikel 91.

Titel XI aSymbol zur Kennzeichnung einer GemeinschaftsmarkeArtikel 98 a

Mit diesem neuen Artikel entspricht die Kommission dem Wunsch des Parlaments, dem Inhaber einer Gemeinschaftsmarke eine einprägsame Kurzform zur Verfügung zu stellen. Die Nichtbenutzung des in diesem Artikel vorgesehenen Symbols hat keinerlei Rechtsfolgen.

Titel XIIDas Markenamt der Gemeinschaft1. AbschnittAllgemeine BestimmungenArtikel 103

Die Kommission hat bereits in der Begründung zu ihrem ursprünglichen Vorschlag darauf hingewiesen, daß die Durchführungsverordnung Ausnahmen von dem Grundsatz der einen Verfahrenssprache vorsehen wird. Sie konnte deshalb dem Änderungsantrag des Parlaments zu diesem Artikel zustimmen.

Der neue Satz 2 darf jedoch nicht zu einer völligen Aufhebung des in Satz 1 verankerten Grundsatzes führen, der die Schnelligkeit und Kostengünstigkeit des Eintragungsverfahrens garantieren soll. Die Durchführungsverordnung wird deshalb in Abwägung der Interessen der Beteiligten festlegen müssen, wer die zusätzlichen Verzögerungen sowie die Kosten von Übersetzungen und Simultan-Übertragungen zu tragen haben wird.

2. Abschnitt

Leitung des Amtes

Artikel 105

Die vorgeschlagene Änderung bringt diesen Artikel in Übereinstimmung mit Artikel 118, der ein besonderes Verfahren für die Entlassung von Mitgliedern der Beschwerdekammern vorsieht.

5. Abschnitt

Haushalt und Finanzkontrolle

Artikel 124

Die Kommission teilt die Auffassung des Parlaments, daß erst nach einer Übergangszeit das Amt in der Lage sein wird, seine Ausgaben durch seine Einnahmen decken zu können. Artikel 124 wurde deshalb entsprechend geändert.

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES
über die Gemeinschaftsmarke

(gemäss Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages
von der Kommission dem Rat vorgelegt)

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts-
und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die harmonische Entwicklung des Wirt-
schaftslebens innerhalb der Gemein-
schaft und eine beständige und ausge-
wogene Wirtschaftsausweitung sind durch
die Errichtung und das reibungslose
Funktionieren eines Gemeinsamen
Marktes mit binnenmarktähnlichen Ver-
hältnissen zu fördern. Um einen solchen
Markt zu verwirklichen und seine Ein-
heit zu stärken, müssen nicht nur die
Hindernisse für den freien Waren-
und Dienstleistungsverkehr beseitigt
und ein System des unverfälschten Wett-
bewerbs innerhalb des Gemeinsamen
Marktes errichtet, sondern auch

Unverändert

auf Vorschlag der Kommission,⁽¹⁾
nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments,⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts-
und Sozialausschusses,⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

(1) ABL C 351, 31. 12. 1980, S. 1
(2) ABL C 307, 14. 11. 1983, S. 46
(3) ABL C 310, 30. 11. 1981, S. 22

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

rechtliche Bedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, ihre Tätigkeiten in den Bereichen der Herstellung und der Verteilung von Waren und des Dienstleistungsverkehrs an die Dimensionen eines Gemeinsamen Marktes anzupassen. Eine der besonders geeigneten rechtlichen Möglichkeiten, über die die Unternehmen zu diesem Zweck verfügen müssen, ist die Anbringung von Marken, mit denen sie ihre Waren oder Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft ohne Rücksicht auf Grenzen kennzeichnen können.

Für die Verwirklichung der obenerwähnten Ziele der Gemeinschaft ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich. Es ist ein Markensystem der Gemeinschaft zu schaffen, das es den Unternehmen ermöglicht, in einem einzigen Verfahren Gemeinschaftsmarken zu erwerben, die einen einheitlichen Schutz genießen und im gesamten Gebiet der Gemeinschaft wirksam sind.

Unverändert.

Der Vertrag hat die für die Schaffung eines Rechtsinstrumentes wie der Gemeinschaftsmarke erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen. Im Wege der Angleichung der Rechtsvorschriften kann das Hindernis der territorialen Beschränkung der Rechte, die den Markeninhabern nach den Rechtsvorschriften der Mitglied-

Unverändert.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

staaten zustehen, nicht beseitigt werden. Unter diesen Umständen besteht deshalb die einzige Lösung, die geeignet ist, den Unternehmen eine unbehinderte Wirtschaftstätigkeit im gesamten Gemeinsamen Markt zu eröffnen, in der Einführung von Marken, die einem einheitlichen, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Gemeinschaftsrecht unterliegen.

Das gemeinschaftliche Markenrecht tritt jedoch nicht an die Stelle der Markenrechte der Mitgliedstaaten, da es im gegenwärtigen Stadium der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht gerechtfertigt erscheint, die Unternehmen zu zwingen, ihre Marken als Gemeinschaftsmarken anzumelden. Die innerstaatlichen Marken sind nach wie vor für diejenigen Unternehmen notwendig, deren Tätigkeit keinen Markenschutz auf Gemeinschaftsebene erfordert.

Unverändert.

Um die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsmarkensystems und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts, dem die Gemeinschaftsmarken unterliegen, nicht zu gefährden, ist es wichtig, dass diese Marken nicht dem Recht der Mitgliedstaaten unterworfen sind, wenn diese Verordnung es nicht ausdrücklich vorsieht.

Unverändert.

Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann nur durch Eintragung erworben werden, die verweigert wird, wenn die Marke keine Unterscheidungskraft besitzt, rechtswidrig ist oder ihr ältere Rechte entgegenstehen. Im letzteren Fall kann das

Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann nur durch Eintragung erworben werden, die verweigert wird, wenn die Marke keine Unterscheidungskraft besitzt, rechtswidrig ist oder ihr ältere Rechte entgegenstehen. Im

URSPRÜNGLICHER TEXT

Amt jedoch die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nur dann verweigern, wenn das ältere Recht, das ihr entgegensteht, eine im Gemeinsamen Markt eingetragene und benutzte Marke ist, ihr Inhaber gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Widerspruch einlegt und jeder Einigungsversuch zwischen den Beteiligten gescheitert ist.

Auch die Interessen der Inhaber von nicht eingetragenen, älteren ausschliesslichen Rechten irgendeiner Art werden gewahrt, da jeder Inhaber eines älteren eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechtes die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung geltend machen kann. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es gerechtfertigt sein, insbesondere im Hinblick auf den Integrationsgrad, den die Gemeinschaft dann erreicht haben wird, neue Massnahmen ins Auge zu fassen, die die Regelung der Konflikte zwischen Gemeinschaftsmarken und älteren einzelstaatlichen Rechten erleichtern.

Der durch die Gemeinschaftsmarke gewährte Schutz knüpft an die Begriffe der Ähnlichkeit der Zeichen, der Gleichartigkeit der Waren oder Dienstleistungen und der sich hieraus ergebenden Verwechslungsgefahr an. Zweck dieses Schutzes ist es, die Herkunftsfunktion der Marke zu gewährleisten. Um die Handlungsfreiheit der Wettbewerber

GEÄNDERTER TEXT

letzteren Fall kann das Amt jedoch die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nur dann verweigern, wenn der Inhaber des älteren Rechts, das ihr entgegensteht, gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke begründeten Widerspruch einlegt und jeder Einigungsversuch zwischen den Beteiligten gescheitert ist.

Die Interessen der Inhaber von älteren Rechten irgendeiner Art werden auch dadurch gewahrt, dass jeder Inhaber eines älteren eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechts die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung geltend machen kann.

Unverändert.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

nicht über diesen Zweck hinaus einzuschränken, ist es erforderlich, die vorstehenden Begriffe eng auszulegen. Es ist insbesondere erforderlich, in jedem Einzelfall anhand des gleichzeitigen Vergleichs der Zeichen und der Waren oder Dienstleistungen festzustellen, dass die Abnehmer tatsächlich Gefahr laufen, die durch die betreffenden Zeichen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu verwechseln. Aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Marken müssen in ihrer Gesamtheit gesehen werden, um zu beurteilen, ob das Zeichen, das sie angeblich verletzt, ihnen so ähnlich ist, dass es mit ihnen verwechselt wird. Um zu beurteilen, ob in einem Mitgliedstaat zwei Wortzeichen gleichlautend oder zumindest klanglich ähnlich sind, kann die Existenz der Gemeinschaft und die Tatsache nicht mehr ausser acht gelassen werden, dass die Öffentlichkeit immer besser über die richtige Aussprache der Worte aus den hier gesprochenen Sprachen unterrichtet ist.

Aus der Herkunftsfunktion der Gemeinschaftsmarke folgt, dass deren Inhaber die Benutzung der Marke grundsätzlich weder einem Dritten für Waren, die in oder ausserhalb der Gemeinschaft unter der Marke durch ihn oder mit seiner

Aus dem Grundsatz des freien Warenverkehrs folgt, dass der Inhaber der Gemeinschaftsmarke die Benutzung der Marke weder einem Dritten für Waren, die in der Gemeinschaft unter der Marke durch ihn oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, noch aus markenrechtlichen Gründen einem Lizenznehmer untersagen kann, der Waren oder Dienstleistungen unter der Marke ausserhalb des Lizenzgebietes anbietet.

worden sind, noch aus markenrechtlichen Gründen einem Lizenznehmer untersagen kann, der Waren oder Dienstleistungen unter der Marke ausserhalb des Lizenzgebietes anbietet.

Der Schutz der Gemeinschaftsmarke sowie jeder eingetragenen älteren Marke, die ihr entgegensteht, ist nur insoweit berechtigt, als diese Marken tatsächlich benutzt werden.

Unverändert.

Die Gemeinschaftsmarke ist als ein von dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen sie bezeichnet, unabhängiger Gegenstand des Vermögens zu behandeln. Sie kann auf einen Dritten übertragen oder verpfändet werden oder Gegenstand von Lizenzen sein. Auch die Bedingungen des Verfalls und der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke sind einheitlich zu regeln.

Die Gemeinschaftsmarke ist als ein von dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen sie bezeichnet, unabhängiger Gegenstand des Vermögens zu behandeln. Sie kann auf einen Dritten übertragen oder verpfändet werden oder Gegenstand von Lizenzen sein, wobei jedoch die Notwendigkeit, eine Täuschung der Verbraucher zu verhindern, Vorrang hat. Auch die Bedingungen des Verfalls und der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke sind einheitlich zu regeln.

Die Entscheidungen über die Gültigkeit der Gemeinschaftsmarken müssen absolute Wirkung haben und sich auf das Gebiet des gesamten Gemeinsamen Marktes erstrecken, da nur so widersprüchliche Entscheidungen der Gerichte und des Markenamtes und eine Beeinträchtigung des einheitlichen Charakters der Gemeinschaftsmarke vermieden werden können. Die

Die Entscheidungen über die Gültigkeit und die Verletzung der Gemeinschaftsmarke müssen sich wirksam auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstrecken, da nur so widersprüchliche Entscheidungen der Gerichte und des Markenamtes und eine Beeinträchtigung des einheitlichen Charakters der Gemeinschaftsmarke vermieden werden können. Die Vorschriften des Übereinkommens über die gerichtliche

URSPRÜNGLICHER TEXT

Vorschriften des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gelten für alle gerichtlichen Klagen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmarken, es sei denn, dass diese Verordnung davon abweicht.

Das materielle Markenrecht der Verordnung bedarf für jede einzelne Marke des behördlichen Vollzugs auf der Ebene der Gemeinschaft. Deshalb ist es erforderlich, unter Wahrung des bestehenden organisatorischen Aufbaus der Gemeinschaft und des Gleichgewichts unter den Gewalten ein fachlich unabhängiges sowie rechtlich, organisatorisch und finanziell hinreichend selbständiges Markenamt der Gemeinschaft zu schaffen. Hierfür ist die Form einer Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit erforderlich und geeignet, welche ihre Tätigkeit gemäss den ihr in dieser Verordnung zugewiesenen und genau umgrenzten Ausführungsbefugnissen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und unbeschadet der den Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnisse ausübt.

Den von den Entscheidungen des Amtes in Markensachen Betroffenen ist ein rechtlicher Schutz zu gewährleisten, welcher der Eigenart des Markenrechts voll gerecht wird. Im Amt sind daher Beschwerdekammern zu

GEÄNDERTER TEXT

Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gelten für alle gerichtlichen Klagen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmarken, es sei denn, dass diese Verordnung davon abweicht.

Unverändert.

Unverändert.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

errichten, die sich aus je drei rechtskundigen, unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen und dafür zuständig sind, die Entscheidungen der Abteilungen des Amtes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen.

Um die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verordnung zu sichern, sind die Entscheidungen der Beschwerdekammern der Rechtsbeschwerde an den Gerichtshof zu unterwerfen. Diese gerichtliche Überwachung muss auch in Fällen sichergestellt werden, in denen keine der Parteien gegen rechtswidrige Entscheidungen der Beschwerdekammern Rechtsbeschwerde einlegt. Es ist deshalb vorzusehen, dass die Kommission Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts beim Gerichtshof einlegen kann.

Unverändert.

Um den organisatorischen Aufbau der Gemeinschaft, das Gleichgewicht unter den Gewalten und die demokratische Kontrolle des Haushalts des Amtes zu wahren, ist es erforderlich, dass Versammlung und Rat den Haushalt des Amtes entsprechend den Vorschriften des Vertrages über die Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verabschieden und dass sie sowie der Rechnungshof die ihnen durch den Vertrag zugewiesenen Kontrollbefugnisse auch hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des Amtes ausüben.

Unverändert.

hat folgende Verordnung erlassen:

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

Titel 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(Gemeinschaftsmarke)

(1) Die entsprechend den Voraussetzungen und Einzelheiten dieser Verordnung eingetragenen Marken für Waren oder Dienstleistungen werden Gemeinschaftsmarken genannt.

(2) Die Gemeinschaftsmarke hat einheitliche Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Sie kann nur für dieses Gebiet eingetragen, übertragen werden, Gegenstand eines Verzichts, einer Entscheidung über den Verfall oder die Nichtigkeit sein; ihre Benutzung kann nur für dieses Gebiet untersagt werden.

Artikel 2

(Markenamt der Gemeinschaft)

Für die Durchführung dieser Verordnung wird ein Markenamt der Gemeinschaft errichtet, nachstehend "das Amt" genannt.

Artikel 1

Unverändert

Artikel 2

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel II

MATERIELLES MARKENRECHT

1. Abschnitt

BEGRIFF UND ERWERB DER GEMEINSCHAFTS-
MARKE

Artikel 3

(Markenformen)

Gemeinschaftsmarken können Wörter einschliesslich der Familiennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farbzusammenstellungen, die Form oder Aufmachung der Ware und alle sonstigen Zeichen sein, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Artikel 4

(Inhaber von Gemeinschaftsmarken)

(1) Inhaber von Gemeinschaftsmarken können sein:

- a) Angehörige der Mitgliedstaaten sowie Angehörige anderer Staaten, die ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben;
- b) Angehörige der Verbandsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, nachstehend "Pariser Verbandsübereinkunft" genannt, und die ihnen nach Artikel 3 dieser Übereinkunft gleichgestellten Personen;

Artikel 3

Gemeinschaftsmarken können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschliesslich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farbzusammenstellungen und die Form oder Aufmachung der Ware sein, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Artikel 4

(1) Inhaber von Gemeinschaftsmarken können sein:

- a) Angehörige der Mitgliedstaaten;
- b) Angehörige der Verbandsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, nachstehend "Pariser Verbandsübereinkunft" genannt;

URSPRÜNGLICHER TEXT

c) Angehörige anderer Staaten, die Angehörigen aller Mitgliedstaaten für Marken den gleichen Schutz gewähren wie ihren eigenen Angehörigen.

(2) Juristische Personen und Gesellschaften, die nach dem auf sie anwendbaren Recht wie juristische Personen behandelt werden, sind den in Absatz 1 genannten Angehörigen gleichzustellen.

Artikel 5

(Entstehung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke)

Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke wird durch Eintragung erworben.

GEÄNDERTER TEXT

c) Angehörige von Staaten, die nicht ein Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft sind,
 - wenn die Angehörigen dieser Staaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft oder eines Verbandslands der Pariser Verbandsübereinkunft haben, oder
 - wenn die betreffenden Staaten den Angehörigen aller Mitgliedstaaten für Marken den gleichen Schutz gewähren wie ihren eigenen Angehörigen.

(2) Unverändert.

Artikel 5

Unverändert.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 6

(Absolute Eintragungshindernisse)

(1) Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 3 und 4 erfüllen, sowie Marken, die keine Unterscheidungskraft haben, insbesondere

a) Marken, die ausschliesslich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung benötigt werden können;

b) Marken, die ausschliesslich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Handelsgewohnheiten eine gebräuchliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung sind.

(2) Ferner sind von der Eintragung ausgeschlossen:

a) eine Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, eine technische Wirkung zur Folge hat oder die Form einer Ware, die ihren eigentlichen Wert beeinflusst.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 6

(1) Unverändert

(2) Ferner sind von der Eintragung ausgeschlossen:

a) Unverändert.

URSPRÜNGLICHER TEXT

b) Marken, die Zeichen oder Angaben enthalten, die geeignet sind, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung irrezuführen;

c) Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstossen, oder Marken, die von Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft erfasst werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil des Gemeinsamen Marktes vorliegen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a finden keine Anwendung, wenn die Marke durch Benutzung im Verkehr Unterscheidungskraft erlangt hat.

GEÄNDERTER TEXT

b) Marken, die geeignet sind, die Öffentlichkeit, insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung irrezuführen;

c) Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstossen oder die mangels Genehmigung durch die zuständigen Stellen gemäss Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zurückzuweisen sind;

d) Marken mit nicht von Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft erfassten Abzeichen, Emblemen und Wappen, die von öffentlichem Interesse sind und in der Durchführungsverordnung aufgeführt sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Gemeinschaft vorliegen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a finden keine Anwendung, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, durch Benutzung im Verkehr Unterscheidungskraft erlangt hat.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 7

(Relative Eintragungshindernisse)

(1) Von der Eintragung ausgeschlossen ist eine Marke, wenn sie einer älteren Marke gleich oder ähnlich ist, die mit diesen Marken gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen gleich oder gleichartig sind und sich hieraus eine ernsthafte Verwechslungsgefahr für die Öffentlichkeit in dem Gebiet ergibt, in welchem die ältere Marke Wirkung hat.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 7

(Relative Eintragungshindernisse)

(1) Von der Eintragung ausgeschlossen ist eine Marke,

a) wenn sie einem älteren Recht gleich ist und die betreffenden Waren oder Dienstleistungen denjenigen gleich sind, für die das ältere Recht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b eingetragen oder in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c oder d benutzt worden ist;

b) wenn sie einem älteren Recht gleich ist, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen denjenigen ähnlich sind, für die das ältere Recht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b eingetragen oder in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c oder d benutzt worden ist und sich hieraus für die Öffentlichkeit in dem Gebiet, in welchem das ältere Recht Wirkung hat, eine Verwechslungsgefahr zwischen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke und dem älteren Recht ergibt;

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

c) wenn sie einem älteren Recht
 ähnlich ist, die betreffenden Waren
 oder Dienstleistungen denjenigen gleich
 oder ähnlich sind, für die das ältere
 Recht in den Fällen des Absatzes 2
 Buchstabe a oder b eingetragen oder
 in den Fällen des Absatzes 2 Buch-
 stabe c oder d benutzt worden ist
 und sich hieraus für die Öffentlich-
 keit in dem Gebiet, in welchem das
 ältere Recht Wirkung hat, eine Ver-
 wechslungsgefahr zwischen der ange-
 meldeten Gemeinschaftsmarke und
 dem älteren Recht ergibt;

(2) Als ältere Marken sind Marken an-
 zusehen, die einen früheren Anmeldetag
 als die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke
 besitzen, gegebenenfalls mit der für
 diese Marken in Anspruch genommenen Prio-
 rität, und die den nachstehenden Katego-
 rien angehören:

a) Gemeinschaftsmarken;

b) in einem Mitgliedstaat eingetragene
 Marken einschliesslich der im Bene-
 lux-Gebiet eingetragenen Marken;

c) mit Wirkung für einen Mitgliedstaat
 international registrierte Marken;

(2) Als "älteres Recht" gelten:

a) Marken, die einen früheren Anmelde-
 tag als die Anmeldung der Gemein-
 schaftsmarke besitzen, gegebenenfalls
 mit der für diese Marken in Anspruch
 genommenen Priorität, und die den
 nachstehenden Kategorien angehören:

- Gemeinschaftsmarken;
- in einem Mitgliedstaat eingetragene
 Marken einschliesslich der im Bene-
 lux-Gebiet eingetragenen Marken;
- mit Wirkung für einen Mitgliedstaat
 international registrierte Marken;

b) Anmeldungen von Marken nach Buchstabe a,
 vorbehaltlich ihrer Eintragung;

c) Marken, die am Tag der Anmeldung
 der Gemeinschaftsmarke in einem Mit-
 gliedstaat im Sinne des Artikels 6 bis
 der Pariser Verbandsübereinkunft noto-
 risch bekannt sind;

URSPRÜNGLICHER TEXT

sowie Marken, die am Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarken in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannt sind.

GEÄNDERTER TEXT

d) alle im geschäftlichen Verkehr vor der Einreichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke benutzten Zeichen, die nach dem Recht des für sie massgeblichen Mitgliedstaates dem Inhaber des Recht verleihen, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen,

e) alle Zeichen, welche

- den Namen eines Dritten enthalten, wenn die Benutzung dieses Namens für Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke angemeldet ist, geeignet ist, das Ansehen, den Ruf oder die Kreditwürdigkeit des Dritten ernsthaft zu beeinträchtigen,
- die Abbildung eines Dritten enthalten,
- ein durch ein Urheberrecht oder durch ein gewerbliches Muster oder Modell geschütztes Werk eines Dritten enthalten,

wobei im Falle eines auf einem solchen Zeichen beruhenden Widerspruchs gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke eine Verwechslungsgefahr nicht nachzuweisen ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(3) Von der Eintragung ist auch eine Marke ausgeschlossen, die der Agent oder Vertreter des Markeninhabers ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet, es sei denn, dass der Agent oder Vertreter seine Handlungsweise rechtfertigt.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden nur Anwendung, wenn der Inhaber der älteren Marke oder der in Absatz 3 genannten Marke entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke mit Erfolg Widerspruch erhoben hat.

GEÄNDERTER TEXT

(3) Unverändert

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden nur Anwendung, wenn der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne des Absatzes 2, das nicht allein örtliche Bedeutung hat, oder der in Absatz 3 genannten Marke entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke mit Erfolg Widerspruch erhoben hat.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

2. Abschnitt

WIRKUNGEN DER GEMEINSCHAFTSMARKE

Artikel 8

(Recht aus der Gemeinschaftsmarke)

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber ein ausschliessliches Recht. Dieses Recht gestattet dem Inhaber, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, für die sie eingetragen ist, wenn eine solche Benutzung eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit zur Folge hat;
- b) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches oder ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen gleichartig sind, für die sie eingetragen ist, wenn die Gemeinschaftsmarke zumindest in der gesamten Gemeinschaft eine berühmte Marke ist und durch die Benutzung des Zeichens ihre Wertschätzung beeinträchtigt wird.

Artikel 8

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber ein ausschliessliches Recht. Dieses Recht gestattet es dem Inhaber, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches Zeichen für gleiche Waren oder Dienstleistungen wie diejenigen zu benutzen, für die sie eingetragen ist;
- b) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die denjenigen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn wegen der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen eine solche Benutzung eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Zeichen und der Gemeinschaftsmarke in der Öffentlichkeit zur Folge hat;

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

c) ein der Gemeinschaftsmarke ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die denjenigen gleich oder ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn wegen der Ähnlichkeit des Zeichens und wegen der Gleichheit oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen eine solche Benutzung eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Zeichen und der Gemeinschaftsmarke in der Öffentlichkeit zur Folge hat.

d) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches oder ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, wenn die Gemeinschaftsmarke eine in der Gemeinschaft berühmte Marke ist und eine solche Benutzung eine ungerechtfertigte Ausnutzung des guten Rufs und des Ansehens der Gemeinschaftsmarke darstellt.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, können insbesondere folgende Benutzungsarten verboten werden:

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden:

URSPRÜNGLICHER TEXT

- a) die Anbringung des Zeichens auf Waren oder deren Aufmachung;
- b) das Inverkehrbringen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Zeichen;
- c) die Benutzung des Zeichens auf Geschäftsbriefen und Rechnungen.

(3) Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann Dritten erst nach Eintragung der Marke entgegengehalten werden. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Handlungen verlangt werden, die nach Veröffentlichung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke vorgenommen werden und die nach Veröffentlichung der Eintragung aufgrund der Gemeinschaftsmarke verboten wären. Das angerufene Gericht setzt das Verfahren bis zur Veröffentlichung der Eintragung aus.

Artikel 9

(Wiedergabe der Gemeinschaftsmarke in Wörterbüchern)

(1) Der Herausgeber eines Wörterbuches, eines Lexikons oder eines ähnlichen Werkes hat darauf zu achten, dass der Wiedergabe einer Gemeinschaftsmarke ein Hinweis auf ihre Eigenschaft als eingetragene Marke beigelegt wird.

GEÄNDERTER TEXT

- a) Unverändert
- b) Unverändert
- c) die Benutzung des Zeichens in den Geschäftspapieren.

(3) Unverändert

Artikel 9

(1) Der Herausgeber eines Wörterbuches, eines Lexikons oder eines ähnlichen Werkes hat darauf zu achten, dass der Wiedergabe einer Gemeinschaftsmarke ein Hinweis auf ihre Eigenschaft als eingetragene Marke beigelegt wird, wenn durch die Wiedergabe in solchen

URSPRÜNGLICHER TEXT

(2) Wenn er den Vorschriften des Absatzes 1 zuwiderhandelt, ist er auf Antrag des Inhabers der Gemeinschaftsmarke verpflichtet, das Werk bei einer Neuauflage auf seine Kosten zu berichtigen.

Artikel 10

(Beschränkung der Wirkungen der Gemeinschaftsmarke)

Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- a) seinen Familiennamen und seine Anschrift,
- b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

GEÄNDERTER TEXT

Werken der Eindruck hervorgerufen wird, dass es sich um eine Gattungsbezeichnung der Waren oder Dienstleistungen handelt, für die die Marke eingetragen ist.

(2) Unverändert.

Artikel 10

Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- a) seinen Namen und seine Anschrift,
- b) Unverändert.

URSPRÜNGLICHER TEXT

c) die Marke als Hinweis auf die Bestimmung von Zubehör- und Ersatzteilen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen,
sofern es sich nicht um eine markenmässige Benutzung handelt.

Artikel 11

(Erschöpfung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke)

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung,

- a) wenn berechnigte Gründe es rechtfertigen, dass der Inhaber sich der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft widersetzt, die ausser der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind,
- b) wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist,
- c) wenn die Waren von einem Dritten mit einer neuen Verpackung versehen werden; diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung,

GEÄNDERTER TEXT

c) die Marke erforderlichenfalls als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder einer Dienstleistung, insbesondere von Zubehör- und Ersatzteilen
im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung gemäss den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel erfolgt.

Artikel 11

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

wenn der Dritte den Nachweis erbringt, dass die Geltendmachung des Markenrechts durch den Inhaber unter Berücksichtigung des von ihm angewendeten Vermarktungssystems zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt und das Umpacken den Originalzustand der Waren nicht beeinträchtigen kann, wenn er den Inhaber der Marke vorher von dem Feilhalten der umgepackten Waren unterrichtet und wenn er auf der neuen Packung angibt, dass die Waren von ihm umgepackt worden sind.

Artikel 12

(Ergänzende Anwendung des einzelstaatlichen Rechts bei Verletzung)

(1) Die Wirkung der Gemeinschaftsmarke bestimmt sich ausschliesslich nach dieser Verordnung. Soweit deren Vorschriften nicht entgegenstehen, unterliegen die auf die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke anwendbaren zivilrechtlichen Sanktionen den für die Verletzung nationaler Marken geltenden zivilrechtlichen Sanktionen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich das mit der Sache befasste Gericht befindet.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 12

(1) Die Wirkung der Gemeinschaftsmarke bestimmt sich ausschliesslich nach dieser Verordnung. Soweit deren Vorschriften nicht entgegenstehen, unterliegt die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke dem für die Verletzung nationaler Marken geltenden Recht des Mitgliedstaates, in dem sich das mit der Sache befasste Gericht befindet.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) Das anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt sich nach den Artikeln 76 ff.

(1a) Diese Verordnung lässt das Recht des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke unberührt, aus anderen als den in den Artikeln 8 und 9 enthaltenen Gründen Klageansprüche betreffend die Gemeinschaftsmarke aufgrund des Rechts der Mitgliedstaaten insbesondere über die zivilrechtliche Haftung und den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen.

(2) Unverändert.

3. Abschnitt

BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSMARKE

Artikel 13

(1) Die Gemeinschaftsmarke muss nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen im Gemeinsamen Markt für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt werden, es sei denn, dass berechnigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

Artikel 13

(1) Hat der Inhaber die Gemeinschaftsmarke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb von fünf Jahren gerechnet von der Eintragung an, nicht ernsthaft im Gemeinsamen Markt benutzt, oder hat er eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt, so unterliegt die Gemeinschaftsmarke den in dieser Ver-

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

ordnung (vorgesehenen Sanktionen, es sei denn, dass berechnigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(1a) Folgendes gilt ebenfalls als Benutzung im Sinne des Absatzes 1:

a) Benutzung der Gemeinschaftsmarke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird;

b) Anbringen der Gemeinschaftsmarke auf Waren oder deren Aufmachung in der Gemeinschaft ausschliesslich für den Export.

(2) Als berechnigte Gründe sind nur solche Umstände anzusehen, die vom Willen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke unabhängig sind.

(2) Unverändert.

(3) Die Benutzung der Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer oder durch eine mit ihrem Inhaber wirtschaftlich verbundene Person gilt als Benutzung durch den Inhaber.

(3) Die Benutzung der Gemeinschaftsmarke mit Zustimmung des Inhabers gilt als Benutzung durch den Inhaber.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

4. Abschnitt

DAUER UND ÄNDERUNG DER GEMEIN-
SCHAFTSMARKE

Artikel 14

(Dauer der Eintragung)

Die Dauer der Eintragung der Gemein-
schaftsmarke beträgt zehn Jahre,
gerechnet vom Tag der Anmeldung an.
Unbeschadet der Vorschriften des
Artikels 37 kann die Eintragung um
jeweils zehn Jahre verlängert werden.

Artikel 15

(Änderung)

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann weder
während der Dauer der Eintragung noch
bei ihrer Verlängerung geändert
werden.

(2) Enthält die Gemeinschaftsmarke je-
doch den Namen und die Adresse ihres
Inhabers, so können diese Bestand-
teile unter der Voraussetzung ge-
ändert werden, dass durch diese Än-
derung der wesentliche Inhalt der Marke
nicht berührt wird.

Artikel 14

Die Dauer der Eintragung der Gemein-
schaftsmarke beträgt zehn Jahre, ge-
rechnet vom Tag der Anmeldung an. Die
Eintragung kann gemäss Artikel 37
um jeweils zehn Jahre verlängert werden.

Artikel 15

(1) Die Gemeinschaftsmarke darf weder
während der Dauer der Eintragung noch
bei ihrer Verlängerung im Register
geändert werden.

(2) Enthält die Gemeinschaftsmarke jedoch
den Namen und die Adresse ihres Inhabers,
so kann die Änderung dieser Angaben,
falls sie den wesentlichen Inhalt der
Marke nicht verändert, auf Antrag des
Inhabers eingetragen werden.

(3) Die Veröffentlichung der Eintragung
enthält eine Wiedergabe der geänderten
Gemeinschaftsmarke. Innerhalb einer
Frist von drei Monaten nach Veröffent-
lichung können Dritte, deren Rechte durch
die Änderung beeinträchtigt werden
können, die Eintragung der Änderung
der Marke anfechten.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

5. Abschnitt

DIE GEMEINSCHAFTSMARKE ALS GEGENSTAND
DES VERMÖGENS

Artikel 16

(Gleichstellung der Gemeinschaftsmarke
mit der Marke eines Mitgliedstaats)

(1) Soweit in den Artikeln 17 bis 22
nichts anderes bestimmt ist, wird die
Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des
Vermögens im ganzen und für das ge-
samte Gebiet der Gemeinschaft wie
eine Marke des Mitgliedstaats behan-
delt, in dessen Hoheitsgebiet gemäss
der Eintragung im Register für Gemein-
schaftsmarken am Anmeldetag der Anmel-
der der Gemeinschaftsmarke seinen Wohn-
sitz oder Sitz oder eine Niederlassung
hatte.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes
1 nicht erfüllt, so ist der nach Absatz 1
massgebende Mitgliedstaat der Staat, in
dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 16

(1) Soweit in den Artikeln 17 bis 22
nichts anderes bestimmt ist, wird die
Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des
Vermögens im ganzen und für das gesamte
Gebiet der Gemeinschaft wie eine
nationale Marke behandelt, die in dem
Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem
nach dem Gemeinschaftsmarkenregister

- a) der Anmelder zur Zeit der Anmeldung
der Gemeinschaftsmarke seinen Wohn-
sitz oder Sitz hatte, oder
- b) wenn Unterabsatz a) nicht anwendbar
ist, der Anmelder zur Zeit der An-
meldung eine Niederlassung hatte.

(2) Unverändert.

(3) Sind mehrere Personen als gemeinsame
Anmelder in das Gemeinschaftsmarken-
register eingetragen, so ist für die
Anwendung des Absatzes 1 der zuerst ge-
nannte gemeinsame Anmelder massgebend;
liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

für diesen Anmelder nicht vor, so ist der jeweils nächstgenannte gemeinsame Anmelder maßgebend. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für keinen der gemeinsamen Anmelder vor, so ist Absatz 2 anzuwenden.

Artikel 17

(Rechtsübergang)

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann, unabhängig von der Übertragung des Unternehmens, für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Rechtsübergang des Unternehmens in seiner Gesamtheit den Rechtsübergang der Gemeinschaftsmarke.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 muss die rechtsgeschäftliche Übertragung der Gemeinschaftsmarke schriftlich erfolgen; andernfalls ist sie nichtig.

Artikel 17

(1) Unverändert.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich ein derartiger Wille eindeutig aus den Umständen ergibt, umfasst der Rechtsübergang des Unternehmens in seiner Gesamtheit den Rechtsübergang der Gemeinschaftsmarke. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Übertragung des Unternehmens in seiner Gesamtheit.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 muss die rechtsgeschäftliche Übertragung der Gemeinschaftsmarke schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, dass sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) Ergibt sich aus den Unterlagen über den Rechtsübergang in offensichtlicher Weise, dass die Gemeinschaftsmarke aufgrund des Rechtsübergangs geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, irrezuführen, so weist das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs zurück.

(5) Ein Rechtsübergang berührt nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben worden sind.

(6) Ein Rechtsübergang wird gegenüber dem Amt erst wirksam und kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den Unterlagen über den Rechtsübergang ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

GEÄNDERTER TEXT

(4) Ergibt sich aus den Unterlagen über den Rechtsübergang in offensichtlicher Weise, dass die Gemeinschaftsmarke aufgrund des Rechtsübergangs geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, irrezuführen, so weist das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs zurück, falls nicht der neue Inhaber damit einverstanden ist, die Eintragung der Gemeinschaftsmarke auf die Waren und Dienstleistungen zu beschränken, hinsichtlich deren sie nicht irreführend ist.

(5) Unverändert

(6) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 18

(Dingliche Rechte)

Artikel 18

Unverändert

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann unabhängig vom Unternehmen verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechtes sein.

(2) Die Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer Gemeinschaftsmarke kann Dritten erst nach seiner Eintragung entgegengehalten werden.

Artikel 19

(Zwangsvollstreckung)

Artikel 19

Unverändert

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann unabhängig vom Unternehmen beschlagnahmt werden und Gegenstand sich anschliessender Vollstreckungsmassnahmen sein.

(2) Für die Vollstreckung in eine Gemeinschaftsmarke sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 16 massgebenden Mitgliedstaats ausschliesslich zuständig.

Artikel 20

(Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren)

Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wird eine

Artikel 20

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

Gemeinschaftsmarke von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfasst, in dem das Verfahren zuerst eröffnet wird.

Artikel 21
(Lizenz)

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, Gegenstand von Lizenzen sein.

(2) Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann gegen einen Lizenznehmer nur geltend gemacht werden, wenn er die Beschränkung seiner Lizenz in bezug auf die Dauer oder auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, verletzt oder wenn er die Anweisungen des Markeninhabers hinsichtlich der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen missachtet.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 21

(1) Unverändert

(2) Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann gegen einen Lizenznehmer nur geltend gemacht werden, wenn dieser die Beschränkung seiner Lizenz in bezug auf die Dauer oder auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, verletzt oder wenn er den Anweisungen des Markeninhabers hinsichtlich der Qualität der Waren oder Dienstleistungen nicht nachkommt.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke hat darauf zu achten, dass der Lizenznehmer Waren oder Dienstleistungen herstellt oder erbringt, welche die gleiche Beschaffenheit aufweisen wie die von ihm selbst hergestellten oder erbrachten Waren oder Dienstleistungen.

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke trifft angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen seinen Anweisungen entspricht.

(4) Die Vorschriften des Artikels 17 Absätze 5 und 6 finden auf Lizenzen Anwendung.

(4) Unverändert

Artikel 22

Artikel 22

(Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens)

Die Artikel 16 bis 21 gelten für die Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken.

Unverändert

Titel III

DIE ANMELDUNG DER GEMEINSCHAFTSMARKE

1. Abschnitt

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

Artikel 23

Artikel 23

(Einreichung der Anmeldung)

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ist beim Amt einzureichen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 24

(Erfordernisse der Anmeldung)

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke muss insbesondere enthalten:

a) Angaben zur Person des Anmelders;

b) ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen;

c) eine Darstellung der Marke;

d) eine Vollmacht des Beauftragten im Falle des Artikels 72, Absatz 2.

(2) Bei der Einreichung der Anmeldung sind Gebühren zu entrichten.

Artikel 25

(Anmeldetag)

Der Anmeldetag der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke ist der Tag, an dem die in Artikel 24 genannten Unterlagen eingegangen sind, sofern an diesem Tag der Mindestbetrag der Gebühren beim Amt eingegangen ist.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 24

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke muss insbesondere enthalten:

a) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;

b) Unverändert

c) Unverändert

d) Entfällt

(2) Der Mindestbetrag der Gebühren für die Anmeldung ist innerhalb eines Monats nach der Anmeldung zu entrichten.

Artikel 25

Der Anmeldetag einer Gemeinschaftsmarke ist der Tag, an dem die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Unterlagen eingegangen sind.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

2. Abschnitt

PRIORITÄT

Artikel 26

Artikel 26

(Prioritätsrecht)

Unverändert

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft eine Marke vorschriftsmässig angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger geniesst hinsichtlich der Anmeldung derselben Marke als Gemeinschaftsmarke für dieselben Waren oder Dienstleistungen, für welche diese Marke angemeldet ist, während einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Staates in dem sie eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmässigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmässiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem sie eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) Als erste Anmeldung wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dieselbe Marke und dieselben Waren oder Dienstleistungen betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne dass Rechte bestehen geblieben sind; ebenso wenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft gehörenden Staat eingereicht worden, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nur insoweit Anwendung, als dieser Staat aufgrund einer ersten Anmeldung beim Amt ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

GEÄNDERTER TEXT

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 27

(Inanspruchnahme der Priorität)

Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung vorzulegen. Das Amt kann eine Abschrift dieser Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung der früheren Anmeldung in die Verfahrenssprache des Amtes verlangen.

Artikel 28

(Wirkung des Prioritätsrechts)

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass der Tag der ersten Anmeldung als Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke angesehen wird; dies gilt nicht für die Anwendung des Artikels 14.

Artikel 29

(Wirkung der Anmeldung als nationale Hinterlegung)

Für die Anwendung von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft hat die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, deren Anmeldetag feststeht, in den Mitgliedstaaten die Wirkung einer vorschriftsmässigen nationalen Hinterlegung.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 27

Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung einzureichen. Das Amt kann eine Abschrift der früheren Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung der früheren Anmeldung in die Verfahrenssprache des Amtes verlangen.

Artikel 28

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten der Prioritätstag als Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke gilt.

Artikel 29

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, deren Anmeldetag feststeht, hat in den Mitgliedstaaten die Wirkung einer vorschriftsmässigen nationalen Hinterlegung, gegebenenfalls mit der für die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in Anspruch genommenen Priorität.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

Titel IV

EINTRAGUNGSVERFAHREN

1. Abschnitt

PRÜFUNG DER ANMELDUNG

Artikel 30

(Prüfung der Anmeldeerfordernisse)

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, die den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetages nicht genügt, ist unzulässig.

(2) Enthält die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke formelle Mängel oder entspricht der Betrag der entrichteten Gebühren dem Mindestbetrag, ist aber niedriger als der vorgeschriebene Betrag, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Werden die Vorschriften dieser Verordnung über die Inanspruchnahme der Priorität nicht beachtet, so erlischt das Prioritätsrecht für die Anmeldung.

(1) Das Amt prüft, ob

- (a) die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetages genügt;
- (b) die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke keine formellen Mängel aufweist;
- (c) die vorgeschriebenen Gebühren in den vorgeschriebenen Fristen entrichtet worden sind.

(2) Entspricht die Anmeldung nicht den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, so gibt das Amt dem Anmelder die Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden nur Anwendung, wenn der Anmelder zuvor aufgefordert worden ist, die Mängel zu beseitigen oder den vorgeschriebenen Betrag der Gebühren zu entrichten.

Artikel 31

(Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse)

(1) Ist die Marke nach Artikel 6 für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke angemeldet worden ist, von der Eintragung ausgeschlossen, so wird die Anmeldung für diese Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen.

GEÄNDERTER TEXT

(3) Werden Mängel nach Absatz 1 a) nicht in der vorgeschriebenen Frist beseitigt, so wird die Anmeldung nicht als Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke behandelt. Kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes zur Beseitigung dieser Mängel nach, so erhält die Gemeinschaftsmarke als Anmeldetag den Tag, an dem die Mängel beseitigt worden sind.

(4) Werden Mängel nach Absatz 1 b) oder c) nicht in der vorgeschriebenen Frist beseitigt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(5) Wird den Vorschriften über die Inanspruchnahme der Priorität nicht entsprochen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

Artikel 31

(1) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

(2) Enthält die Marke einen Bestandteil, der nicht unterscheidungskräftig ist, so kann die Eintragung der Marke von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Anmelder auf Verlangen des Amtes erklärt, auf das ausschliessliche Recht an diesem Bestandteil zu verzichten.

(3) Die Anmeldung kann nur zurückgewiesen werden, wenn dem Anmelder zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, seine Anmeldung zurückzunehmen, zu ändern oder Bemerkungen einzureichen.

(4) Die Anmeldung wird für die Waren oder Dienstleistungen veröffentlicht, für die ihre Eintragung nicht ausgeschlossen ist.

(5) Wird die Anmeldung nach ihrer Veröffentlichung entsprechend den Absätzen 1 oder 2 zurückgewiesen, so wird die Entscheidung über die Zurückweisung veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

GEÄNDERTER TEXT

(2) Wenn die Marke einen Bestandteil enthält, der nicht unterscheidungskräftig ist, und wenn die Aufnahme dieses Bestandteils in die Marke zu Zweifeln über den Schutzzumfang der Marke Anlass geben kann, so kann das Amt als Bedingung für die Eintragung der Marke verlangen, dass der Anmelder erklärt, dass er an dem Bestandteil kein ausschliessliches Recht in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung wird mit der Anmeldung oder gegebenenfalls mit der Eintragung der Gemeinschaftsmarke veröffentlicht.

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 32

(Änderung der Anmeldung)

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke kann auf Antrag geändert werden, um das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen einzuschränken oder um Name und Adresse des Anmelders, sprachliche Fehler, Schreibfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, soweit durch eine solche Berichtigung der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt wird.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 32

(1) Der Anmelder kann seine Anmeldung jederzeit zurücknehmen oder das in der Anmeldung enthaltene Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einschränken. Ist die Anmeldung bereits veröffentlicht, so wird auch die Zurücknahme oder Einschränkung veröffentlicht.

(2) Im übrigen kann die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke auf Antrag des Anmelders nur geändert werden, um Name und Adresse des Anmelders, sprachliche Fehler, Schreibfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, soweit durch eine solche Berichtigung der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen nicht erweitert wird. Betreffen die Änderungen die Wiedergabe der Marke oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen, und werden sie nach der Veröffentlichung der Anmeldung vorgenommen, so wird die Anmeldung in der geänderten Fassung veröffentlicht; Artikel 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

2. Abschnitt

BEMERKUNGEN DRITTER UND WIDERSPRUCH

Artikel 33

Artikel 33

(Bemerkungen Dritter)

Jede natürliche oder juristische Person sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher können beim Amt nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke schriftliche Bemerkungen mit der Begründung einreichen, dass die Marke nach Artikel 6 von der Eintragung ausgeschlossen ist.

(1) Natürliche oder juristische Personen sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher können beim Amt nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke schriftliche Bemerkungen mit der Begründung einreichen, dass die Marke nach Artikel 6 von der Eintragung ausgeschlossen ist. Sie sind an dem Verfahren vor dem Amt nicht beteiligt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bemerkungen werden dem Anmelder mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 34

Artikel 34

(Widerspruch)

(1) Die Inhaber von in Artikel 7 genannten Marken können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke gegen die Eintragung dieser Marke Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, dass die Marke nach Artikel 7 von der Eintragung ausgeschlossen ist.

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke kann gegen die Eintragung dieser Marke Widerspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die Marke nach Artikel 7 nicht eingetragen werden kann:

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als erhoben, wenn die Widerspruchsgebühr entrichtet worden ist.

(3) Hat der Widersprechende weder Wohnsitz noch Sitz in der Gemeinschaft, so hat er auf Verlangen des Anmelders Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Amt setzt die Höhe der Sicherheit und die Frist fest, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht innerhalb der auferlegten Frist geleistet, so gilt der Widerspruch als zurückgenommen.

- (a) von den Inhabern der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) genannten älteren Rechte sowie vom Inhaber hierzu ausdrücklich ermächtigten Lizenznehmern;
- (b) von den Inhabern der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe (e) genannten älteren Rechte oder den Personen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten berechtigt sind, diese Rechte geltend zu machen;
- (c) von den Inhabern der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Marken.

(2) Unverändert

(3) Hat der Widersprechende weder Wohnsitz noch Sitz noch eine Niederlassung in der Gemeinschaft, so hat er auf Verlangen des Anmelders Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Amt setzt die Höhe der Sicherheit und die Frist fest, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht innerhalb der auferlegten Frist geleistet, so gilt der Widerspruch als zurückgenommen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 35

(Prüfung des Widerspruchs)

(1) Bei der Prüfung des Widerspruchs fordert die Widerspruchsabteilung die Beteiligten auf, ihre Bemerkungen einzureichen.

(2) Auf Verlangen des Anmelders oder des Amtes hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch erhoben hat, den Nachweis zu erbringen, dass er diese Marke gemäss Artikel 13 innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke benutzt hat, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen gewesen ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zweck der Prüfung des Widerspruchs nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen. Diese Vorschrift findet auf die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten älteren Marken Anwendung.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 35

(1) Bei der Prüfung des Widerspruchs fordert das Amt die Beteiligten auf, eine Stellungnahme einzureichen.

(2) Auf Verlangen des Anmelders oder des Amtes hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch erhoben hat, den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke die ältere Gemeinschaftsmarke in der Gemeinschaft für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt hat, oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Widerspruchs nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(3) Das Amt fordert die Beteiligten auf, sich zu einigen, wenn es dies für sachdienlich erachtet. Es unterbreitet Vorschläge, wenn es der Auffassung ist, dass die Benutzung der angemeldeten Marke oder der älteren Marke von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die geeignet sind, eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschliessen.

(4) Ergibt die Prüfung, dass die Marke für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke beantragt worden ist, von der Eintragung ausgeschlossen ist, so wird die Anmeldung für diese Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen. Ist die Marke von der Eintragung nicht ausgeschlossen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

(5) Die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung wird veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

GEÄNDERTER TEXT

(2a) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf ältere nationale Marken im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 a) mit der Massgabe, dass an die Stelle der Benutzung in der Gemeinschaft die Benutzung in dem Mitgliedsstaat tritt, in dem die ältere Marke geschützt ist.

(3) Das Amt fordert die Beteiligten auf, sich zu einigen, wenn es dies für sachdienlich erachtet. Es unterbreitet Vorschläge, wenn es der Auffassung ist, dass die Benutzung der angemeldeten Marke, der älteren Marke oder des sonstigen älteren Rechts von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die geeignet sind, eine Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschliessen.

(4) Unverändert

(5) Wird die Anmeldung vollständig zurückgewiesen, so wird die Entscheidung veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

3. Abschnitt

EINTRAGUNG

Artikel 36

Entspricht die Anmeldung den Vorschriften dieser Verordnung und ist die Gebühr für die Eintragung entrichtet, so wird die Gemeinschaftsmarke eingetragen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 36

Entspricht die Anmeldung den Vorschriften dieser Verordnung und ist die Gebühr für die Eintragung innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so erfolgt die Eintragung als Gemeinschaftsmarke. Wird die Gebühr nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel V

VERLÄNGERUNG

Artikel 37

(1) Die Eintragung der Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag verlängert, sofern eine Benutzungserklärung abgegeben und die Gebühren entrichtet worden sind.

(2) In der Benutzungserklärung sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, für die die Marke während der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Eintragung gemäss Artikel 13 benutzt worden ist.

(3) Innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung sind der Antrag auf Verlängerung zu stellen, die Benutzungserklärung abzugeben und die Gebühren zu entrichten. Sie können noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Eintragung wirksam gestellt, abgegeben und entrichtet werden, sofern gleichzeitig eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

Artikel 37

(1) Die Eintragung der Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag des Inhabers oder eines hierzu ausdrücklich ermächtigten Lizenznehmers verlängert, sofern die Gebühren entrichtet worden sind.

(1a) Das Amt unterrichtet den Inhaber der Gemeinschaftsmarke und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an der Gemeinschaftsmarke rechtzeitig über den Ablauf der Eintragung.

(2) Entfällt

(3) Innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung sind der Antrag auf Verlängerung zu stellen und die Gebühren zu entrichten. Sie können noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Eintragung wirksam gestellt und entrichtet werden, sofern gleichzeitig eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) Beziehen sich der Antrag auf Verlängerung, die Benutzungserklärung oder die Entrichtung der Gebühren nur auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen verlängert.

(5) Die Verlängerung wird am Tage des Ablaufs der Eintragung wirksam. Sie wird eingetragen.

GEÄNDERTER TEXT

(4) Beziehen sich der Antrag auf Verlängerung oder die Entrichtung der Gebühren nur auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen verlängert.

(5) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel VI

VERZICHT, VERFALL UND NICHTIGKEIT

1. Abschnitt

VERZICHT

Artikel 38

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann Gegenstand eines Verzichts für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen sein, für die sie eingetragen ist.

(2) Der Verzicht ist vom Markeninhaber dem Amt schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er eingetragen ist.

(3) Ist im Register eine Person als Inhaber eines dinglichen Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er vorher den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.

Artikel 38

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts nach Artikel 18, 19 oder 20 eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung erfolgt nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

2. Abschnitt

GRÜNDE UND WIRKUNGEN DES VERFALLS

Artikel 39

(Verfallsgründe)

- (1) Die Gemeinschaftsmarke verfällt,
- (a) wenn die Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gemäss Artikel 13 benutzt worden ist; der Verfall einer Gemeinschaftsmarke kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn sie nach Ablauf dieser Frist und vor Stellung des Antrags auf Erklärung des Verfalls gemäss Artikel 13 benutzt worden und diese Benutzung gutgläubig erfolgt ist;

Artikel 39

- (1) Die Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag beim Amt oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren für verfallen erklärt:
- (a) wenn die Marke innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht in der Gemeinschaft für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen; der Verfall einer Gemeinschaftsmarke kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ablauf dieser Frist und vor Antragstellung oder vor Erhebung der Widerklage die Benutzung gutgläubig begonnen oder wieder aufgenommen worden ist;

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(b) wenn die Marke wegen des Verhaltens ihres Inhabers zur gebräuchlichen Benennung einer Ware oder einer Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist;

(b) wenn die Marke wegen des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist;

(c) wenn die Marke infolge ihrer Benutzung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

(c) Unverändert

(2) Liegt ein Verfallsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so verfällt sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen.

(2) Liegt ein Verfallsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so wird sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen für verfallen erklärt.

Artikel 40

Artikel 40

(Wirkungen des Verfalls)

(1) Der Verfall muss entsprechend den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen durch eine Entscheidung festgestellt worden sein.

(1) Entfällt

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke gelten im Umfang der Entscheidung, durch die die Marke für verfallen erklärt wird, als von dem Zeitpunkt an nicht eingetreten, zu dem einer der Verfallsgründe vorgelegen hat.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke gelten in dem Umfang, in dem die Marke für verfallen erklärt wird, als von dem Zeitpunkt der Verfallsentscheidung an als nicht eingetreten. In der Entscheidung kann auf Antrag einer Partei ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem einer der Verfallsgründe vorlag.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(3) Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Markeninhabers verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung des Verfalls nicht:

- (a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über den Verfall rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind;
- (b) vor der Entscheidung über den Verfall geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, dass in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

GEÄNDERTER TEXT

(3) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

3. Abschnitt

GRÜNDE UND WIRKUNGEN DER NICHTIGKEIT

Artikel 41

(Absolute Nichtigkeitsgründe)

(1) Die Gemeinschaftsmarke ist nichtig, wenn sie den Vorschriften des Artikels 6 zuwider eingetragen worden ist.

(2) Im Falle der Nichtbeachtung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a kann die Gemeinschaftsmarke jedoch nicht für nichtig erklärt werden, wenn sie nach ihrer Eintragung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Artikel 41

(1) Die Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag beim Amt oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt, wenn sie den Vorschriften des Artikels 6 zuwider eingetragen worden ist.

(2) Ist die Gemeinschaftsmarke entgegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) eingetragen worden, kann sie nicht für nichtig erklärt werden, wenn sie durch Benutzung im Verkehr nach ihrer Eintragung Unterscheidungskraft für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, erlangt hat.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(3) Liegt ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so ist sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen nichtig.

Artikel 42

(Relative Nichtigkeitsgründe)

(1) Die Gemeinschaftsmarke ist nichtig,

(a) wenn ihr eine in Artikel 7 genannte Marke entgegensteht und die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 dieses Artikels erfüllt sind;

(b) wenn ihr ein sonstiges älteres Recht entgegensteht und zwischen der Marke und diesem Recht eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit besteht; dies gilt nicht, wenn dieses Recht nur örtliche Bedeutung hat. Als sonstiges älteres Recht

GEÄNDERTER TEXT

(3) Liegt eine Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so wird sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen für nichtig erklärt.

Artikel 42

(1) Die Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag beim Amt oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt,

(a) wenn ihr ein in Artikel 7 genanntes älteres Recht entgegensteht und die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllt sind, ausser wenn das ältere Recht nur örtliche Bedeutung hat;

(b) wenn die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 3 vorliegen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

gilt jede vor dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke im geschäftlichen Verkehr benutzte Bezeichnung, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats ihrem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen.

(2) Die Gemeinschaftsmarke ist ferner nichtig, wenn sie

- (a) ein durch Urheber- oder Geschmacksmusterrecht geschütztes Werk,
- (b) die Abbildung einer Person oder
- (c) einen Familiennamen enthält und ihre Benutzung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, die Gefahr begründet, das Ansehen, den Ruf oder die Kreditwürdigkeit des Trägers dieses Namens wesentlich zu beeinträchtigen.

(3) Die Gemeinschaftsmarke kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Inhaber eines der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Rechte der Eintragung der Gemeinschaftsmarke zugestimmt hat.

(2) Entfällt

(3) Die Gemeinschaftsmarke kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Inhaber eines der in Absatz 1 genannten Rechte der Eintragung der Gemeinschaftsmarke ausdrücklich zugestimmt hat.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) Hat der Inhaber eines der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Rechte bereits einen Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke gestellt, so darf er nicht aufgrund eines anderen dieser Rechte, das er zur Unterstützung seines ersten Antrages hätte geltend machen können, einen neuen Antrag auf Nichtigerklärung stellen.

(5) Die Vorschriften des Artikels 41 Absatz 3 finden Anwendung.

Artikel 43

(Wirkungen der Nichtigkeit)

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke gelten im Umfang der Entscheidung, durch die die Marke für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Die Vorschriften des Artikels 40 Absätze 1 und 3 finden auf die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Anwendung.

GEÄNDERTER TEXT

(4) Hat der Inhaber eines der in Absatz 1 genannten Rechte bereits einen Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke gestellt oder im Verletzungsverfahren Widerklage erhoben, so darf er nicht aufgrund eines anderen dieser Rechte, das er zur Unterstützung seines ersten Begehrens hätte geltend machen können, einen neuen Antrag auf Nichtigerklärung stellen oder Widerklage erheben.

(5) Artikel 41 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 43

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke gelten in dem Umfang, in dem die Marke für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Artikel 40 Absatz 3 ist auf die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke entsprechend anzuwenden.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 44

(Verwirkung)

(1) Hat der Inhaber eines in Artikel 42 Absätze 1 oder 2 genannten Rechts während drei aufeinanderfolgender Jahre die Benutzung der Gemeinschaftsmarke geduldet, so kann er nicht mehr die Nichtigerklärung dieser Marke aufgrund dieses oder eines anderen Rechts beantragen, es sei denn, dass die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bösgläubig eingereicht worden ist.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 44

(1) Hat der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke die Benutzung einer jüngeren Gemeinschaftsmarke in der Gemeinschaft während drei aufeinanderfolgender Jahre in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, weder die Nichtigerklärung dieser jüngeren Marke verlangen noch sich ihrer Benutzung widersetzen, es sei denn, dass die Anmeldung der jüngeren Gemeinschaftsmarke bösgläubig erfolgt ist.

(1a) Hat der Inhaber eines sonstigen in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten älteren Rechts die Benutzung einer jüngeren Gemeinschaftsmarke in dem Mitgliedstaat, in dem dieses sonstige ältere Recht geschützt ist, während drei aufeinanderfolgender Jahre in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke benutzt worden ist, nicht die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke verlangen, es sei denn, dass die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bösgläubig erfolgt ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 betreffen nicht das Recht des Inhabers einer notorisch bekannten Marke gemäss Artikel 7 Absatz 2, die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Eintragung zu beantragen.

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann sich der Benutzung des in Absatz 1 genannten Rechts nicht widersetzen, auch wenn der Inhaber dieses Rechts die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke nicht mehr beantragen kann.

Artikel 45

(Ältere Recht von örtlicher Bedeutung)

(1) Der Inhaber eines sonstigen älteren Rechts von örtlicher Bedeutung kann sich der Benutzung der Gemeinschaftsmarke in dem Gebiet, in dem dieses Recht gilt, widersetzen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn der Inhaber des älteren Rechts während drei aufeinanderfolgender Jahre die Benutzung der Gemeinschaftsmarke geduldet hat, es sei denn, dass die Anmeldung dieser Marke bösgläubig eingereicht worden ist.

GEÄNDERTER TEXT

(2) Unverändert

(3) Der Inhaber der jüngeren Gemeinschaftsmarke kann sich der Benutzung des in Absatz 1 oder 1a genannten älteren Rechts nicht widersetzen, auch wenn dieses Recht gegenüber der jüngeren Gemeinschaftsmarke nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Artikel 45

(1) Der Inhaber eines älteren Rechts von nur örtlicher Bedeutung kann sich der Benutzung der Gemeinschaftsmarke in dem Gebiet, in dem dieses Recht gilt, widersetzen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn der Inhaber des älteren Rechts die Benutzung der Gemeinschaftsmarke in dem Gebiet, in dem dieses ältere Recht geschützt ist, während drei aufeinanderfolgender Jahre in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat, es sei denn, dass die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke böswillig erfolgt ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann sich der Benutzung des in Absatz 1 genannten Rechts nicht widersetzen, auch wenn diese Vorschrift nicht mehr anwendbar ist.

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann sich der Benutzung des in Absatz 1 genannten älteren Rechts nicht widersetzen, auch wenn dieses ältere Recht gegenüber der Gemeinschaftsmarke nicht mehr geltend gemacht werden kann.

4. Abschnitt

VERFAHREN ZUR ERKLÄRUNG DES VERFALLS
ODER DER NICHTIGKEIT VOR DEM AMT

Artikel 46

(Antrag auf Erklärung des Verfalls
oder der Nichtigkeit)

(1) Ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke kann beim Amt gestellt werden:

(a) in den Fällen der Artikel 39 und 41 von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie von den prozessfähigen Verbänden, die die Interessen der Erzeuger, Hersteller, Dienstleistungsunternehmer, Händler oder Verbraucher vertreten;

Artikel 46

(1) Ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke kann beim Amt gestellt werden:

(a) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

(b) in den Fällen des Artikels 42
Absatz 1 vom Inhaber der Marke
oder des sonstigen älteren Rechts;

(c) in den Fällen des Artikels 42
Absatz 2 vom Inhaber des Urheber-
oder Geschmacksmusterrechts, vom
Träger des Namens, dem Abgebildeten
oder den Personen, die nach dem
Recht der Mitgliedstaaten berech-
tigt sind, diese Rechte geltend zu
machen.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzu-
reichen und zu begründen. Er gilt erst als
gestellt, wenn die Gebühr entrichtet wor-
den ist.

(3) Die Vorschriften des Artikels 34
Absatz 3 finden Anwendung.

(4) Der Antrag auf Erklärung des Ver-
falls oder der Nichtigkeit ist unzu-
lässig, wenn das Gericht eines Mit-
gliedstaats über einen Antrag wegen
desselben Anspruchs zwischen denselben
Parteien bereits entschieden hat.

GEÄNDERTER TEXT

(b) in den Fällen des Artikels 42
Absatz 1 von den in Artikel 34
Absatz 1 genannten Personen;

(c) Entfällt

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Der Antrag auf Erklärung des Verfalls
oder der Nichtigkeit ist unzulässig, wenn
das Gericht eines Mitgliedstaates über
einen Antrag wegen desselben Anspruchs
zwischen denselben Parteien bereits rechts-
kräftig entschieden hat.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 47

(Prüfung des Antrags)

(1) Das Amt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens anordnen, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats nach Artikel 78 Absatz 1 mit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke befasst ist.

(2) Bei der Prüfung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit fordert das Amt die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme zu seinen Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(3) Die Nichtigkeitsabteilung kann von Amts wegen feststellen, dass die Gemeinschaftsmarke nach den Artikeln 3, 4 oder 6 Absatz 2 Buchstaben b und c nichtig ist.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 47

(1) Unverändert

(2) Bei der Prüfung des Antrages auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit fordert das Amt die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu seinen Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(3) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) Auf Verlangen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder des Amtes hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der am Nichtigkeitsverfahren beteiligt ist, den Nachweis zu erbringen, dass er diese Marke gemäss Artikel 13 innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit benutzt hat, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. War diese Marke am Tage der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bereits fünf Jahre eingetragen, so hat der Inhaber der älteren Gemeinschaftsmarke auch den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 35 Absatz 2 genannten Bedingungen an diesem Tage erfüllt waren. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zweck der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen. Diese Vorschrift findet auf die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten älteren Marken Anwendung.

GEÄNDERTER TEXT

(4) Auf Verlangen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder des Amtes hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der am Nichtigkeitsverfahren beteiligt ist, den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit die ältere Gemeinschaftsmarke in der Gemeinschaft für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt hat, oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. War diese Marke am Tage der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bereits fünf Jahre eingetragen, so hat der Inhaber der älteren Gemeinschaftsmarke auch den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 35 Absatz 2 genannten Bedingungen an diesem Tage erfüllt waren. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(5) Im Nichtigkeitsverfahren fordert das Amt die Beteiligten auf, sich zu einigen, wenn es dies für sachdienlich erachtet. Es unterbreitet Vorschläge, wenn es der Auffassung ist, dass die Benutzung der Gemeinschaftsmarke, der älteren Marke oder des sonstigen älteren Rechts von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die geeignet sind, eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschliessen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(6) Nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Gemeinschaftsmarke für verfallen oder für nichtig erklärt worden ist, wird sie im Register gelöscht.

GEÄNDERTER TEXT

(4a) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf ältere nationale Marken im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 a) mit der Massgabe, dass an die Stelle der Benutzung in der Gemeinschaft die Benutzung in dem Mitgliedstaat tritt, in dem die ältere Marke geschützt ist.

(5) Im Nichtigkeitsverfahren fordert das Amt die Beteiligten auf, sich zu einigen, wenn es dies für sachdienlich erachtet. Es unterbreitet Vorschläge, wenn es der Auffassung ist, dass die Benutzung der Gemeinschaftsmarke, der älteren Marke oder des sonstigen älteren Rechts von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die geeignet sind, eine Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschliessen.

(5a) Ergibt die Prüfung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, dass die Marke für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, von der Eintragung ausgeschlossen ist, so wird die Marke für diese Waren oder Dienstleistungen für verfallen oder für nichtig erklärt. Ist die Marke von der Eintragung nicht ausgeschlossen, so wird der Antrag zurückgewiesen.

GEÄNDERTER TEXT

(6) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

Titel VII

BESCHWERDEVERFAHREN

Artikel 48

Artikel 48

(Beschwerdefähige Entscheidungen)

(1) Die Entscheidungen des Amtes sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(1) Unverändert

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschliesst, ist nur zusammen mit der Endentscheidung beschwerdefähig, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschliesst, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

Artikel 49

Artikel 49

(Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte)

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 50

Artikel 50

(Frist und Form)

Unverändert

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

Artikel 51

Artikel 51

(Abhilfe)

Unverändert

(1) Erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 52

(Prüfung der Beschwerde)

Ist die Beschwerde zulässig, so fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

Artikel 53

(Entscheidung über die Beschwerde)

Bei der Entscheidung über die Beschwerde wird die Beschwerdekammer entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Stelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an diese Stelle zurück. Im letzteren Fall ist die Stelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 52

(1) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.

(2) Bei der Prüfung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

Artikel 53

(1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an diese Dienststelle zurück.

(2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Dienststelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist diese Dienststelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrundegelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 54

Artikel 54

(Rechtsbeschwerde im Interesse der Parteien)

(1) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern sind mit der Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(1) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern, durch die über eine Beschwerde entschieden wird, sind mit der Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zulässig wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, soweit es sich nicht um innerstaatliche Rechtsvorschriften handelt, oder wegen Ermessensmissbrauch. Die Prüfung des Gerichtshofs erstreckt sich nicht auf den in der Entscheidung der Beschwerdekammer festgestellten Tatbestand.

(2) Unverändert

(3) Die Rechtsbeschwerde steht den an dem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten zu, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.

(3) Unverändert

(4) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof einzulegen.

(4) Unverändert

(5) Verweist der Gerichtshof die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Beschwerdekammer zurück, so ist diese durch die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

(5) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 55

Artikel 55

(Rechtsbeschwerden im Interesse des Rechts)

(1) Die Kommission kann gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer eine Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts beim Gerichtshof einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, soweit es sich nicht um innerstaatliche Rechtsvorschriften handelt, oder wegen Ermessensmissbrauch. Die Vorschriften dieses Absatzes sind nur auf rechtskräftige Entscheidungen anwendbar.

Unverändert

(2) Wird der Rechtsbeschwerde stattgegeben, so können sich die Parteien hierauf nicht berufen.

(3) Der Kanzler des Gerichtshofs stellt die Rechtsbeschwerde den Mitgliedstaaten und dem Rat zu, die binnen zwei Monaten nach Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Bemerkungen abgeben können.

(4) In dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren werden Kosten und Auslagen weder erhoben noch erstattet.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel VIII

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 56

Artikel 56

(Begründung der Entscheidungen)

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern könnten.

Unverändert

Artikel 57

Artikel 57

(Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen)

In den Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Es braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

(1) In den Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 58

(Mündliche Verhandlung)

(1) Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an, sofern es dies für sachdienlich erachtet.

(2) Die mündliche Verhandlung vor der Prüfungsabteilung, der Widerspruchsabteilung und der Markenverwaltungsabteilung ist nicht öffentlich.

(3) Die mündliche Verhandlung, einschliesslich der Verkündung der Entscheidung, vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer ist öffentlich, sofern die angerufene Stelle nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für eine am Verfahren beteiligte Partei die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 finden die Vorschriften dieses Absatzes auf die mündliche Verhandlung vor der Widerspruchsabteilung in den in Artikel 91 vorgesehenen Fällen Anwendung.

GEÄNDERTER TEXT

(2) Das Amt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 58

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 59

Artikel 59

(Beweisaufnahme)

(1) In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

(1) Unverändert

- a) Vernehmung der Beteiligten,
- b) Einholung von Auskünften,
- c) Vorlegung von Urkunden und Beweisstücken,
- d) Vernehmung von Zeugen,
- e) Begutachtung durch Sachverständige
- f) Einnahme des Augenscheins
- g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid

(2) Die befassende Dienststelle kann eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(2) Unverändert

(3) Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird

(3) Unverändert

- a) der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen oder
- b) das zuständige Gericht des Staates, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, nach Artikel 70 Absatz 3 ersucht, den Betroffenen zu vernehmen.

(4) Ein vor das Amt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Amt beantragen, dass er vor einem zuständigen Gericht in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Nach Erhalt eines solchen Antrags

(4) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

kann das Amt nach Artikel 70 Absatz 3 das zuständige Gericht ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(5) Hält das Amt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen in verbindlicher Form für zweckmässig, so kann es das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(6) Ersucht das Amt das zuständige Gericht um Vernehmung, so kann es das Gericht ersuchen, die Vernehmung in verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied der betreffenden Stelle zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

GEÄNDERTER TEXT

(5) Hält das Amt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen unter Eid oder in gleichermassen verbindlicher Form für zweckmässig, so kann es das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen nach Artikel 70 Absatz 3 hierum ersuchen.

(6) Ersucht das Amt das zuständige Gericht um Vernehmung, so kann es das Gericht nach Artikel 70 Absatz 3 ersuchen, die Vernehmung unter Eid oder in gleichermassen verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied der betreffenden Dienststelle zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

(7) Die Beteiligten werden von der Vernehmung eines Zeugen benachrichtigt. Sie sind berechtigt, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und Fragen an den Zeugen zu stellen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 60

Artikel 60

(Zustellung)

Das Amt stellt alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amtes die Zustellung vorgeschrieben hat.

Unverändert

Artikel 61

Artikel 61

(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

(1) Der Anmelder, der Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

(1) Unverändert

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur

(2) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Im Fall der Nichtbeachtung der Förmlichkeiten für die Verlängerung wird die in Artikel 37 Absatz 3 vorgesehene Frist in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

(3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

(5) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 26 Absatz 1.

(6) Der Anmelder oder der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke kann einem Dritten die Benutzung eines Zeichens nicht verbieten, die dieser in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts an der Anmeldung oder der Gemeinschaftsmarke und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gutgläubig vorgenommen hat.

GEÄNDERTER TEXT

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 26 Absatz 1 und des Artikels 34 Absatz 1.

(6) Wird dem Anmelder oder dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so kann er Dritten gegenüber für Waren oder Dienstleistungen, die in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts an der Anmeldung oder der Gemeinschaftsmarke und der Bekanntmachung des Hinweises der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von diesen Dritten gutgläubig unter dieser Marke in Verkehr gebracht wurden, keine Rechte geltend machen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 62

Artikel 62

(Heranziehung allgemeiner Grundsätze)

Soweit diese Verordnung Vorschriften über das Verfahren nicht enthält, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten im allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

Soweit diese Verordnung, die Durchführungsordnung, die Gebührenordnung oder die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern Vorschriften über das Verfahren nicht enthält, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten im allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

Artikel 63

Artikel 63

(Beendigung von Zahlungsverpflichtungen)

(1) Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

Unverändert

(2) Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und die Frist des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Diese Frist beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu

URSPRÜNGLICHER TEXT

laufen begonnen hat, es sei denn,
dass der Anspruch gerichtlich geltend
gemacht worden ist; in diesem Fall endet
die Frist frühestens ein Jahr nach der
Rechtskraft der Entscheidung.

2. Abschnitt

KOSTEN

Artikel 64

(Kostenverteilung)

(1) Im Widerspruchsverfahren und im Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Widerspruchsabteilung oder die Nichtigkeitsabteilung, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung der Kosten, die durch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind, anders entscheidet. Auf Antrag kann eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann getroffen werden, wenn die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch oder der Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit zurückgenommen oder die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nicht verlängert worden ist oder der Inhaber auf sie verzichtet hat.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 64

(1) Im Widerspruchsverfahren, im Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit und im Beschwerdeverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Widerspruchsabteilung oder die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über die Verteilung der notwendigen Kosten, einschliesslich der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte anders entscheidet. Auf Antrag kann eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann getroffen werden, wenn die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch oder der Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit zurückgenommen oder die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nicht

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

verlängert worden ist oder der Inhaber auf sie verzichtet hat.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die den Beteiligten im Beschwerdeverfahren erwachsenen Kosten Anwendung. Die Kostenentscheidung der Beschwerdekammer kann sich jedoch auf die Verteilung der gesamten notwendigen Kosten, insbesondere die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte erstrecken.

(2) Entfällt

(3) Die Geschäftsstelle der Widerspruchsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die aufgrund einer Entscheidung über die Verteilung zu erstatten sind. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der Antrag auf Entscheidung durch die Widerspruchsabteilung oder die Nichtigkeitsabteilung zulässig.

(3) Unverändert

Artikel 65

Artikel 65

(Vollstreckung der Entscheidungen, die Kosten festsetzen)

(1) Jede Endentscheidung des Amtes, die Kosten festsetzt, ist ein vollstreckbarer Titel.

Unverändert

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt
und dem Gerichtshof benennt.

(3) Sind die Formvorschriften auf Antrag
der die Vollstreckung betreibenden Partei
erfüllt, so kann diese die Zwangsvoll-
streckung nach innerstaatlichem Recht be-
treiben, indem sie die zuständige Stelle
unmittelbar anruft.

(4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch
eine Entscheidung des Gerichtshofs ausge-
setzt werden. Für die Prüfung der Ordnungs-
mässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen
sind jedoch die einzelstaatlichen Recht-
sprechungsorgane zuständig.

3. Abschnitt

UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER
BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 66

(Register für Gemeinschaftsmarken)

Das Amt führt ein Register mit der Be-
zeichnung Register für Gemeinschaftsmarken,
in dem alle Angaben vermerkt werden, deren
Eintragung in dieser Verordnung vorgeschrie-
ben ist. Jedermann kann in das Register
Einsicht nehmen.

Das Amt führt ein Register mit der Be-
zeichnung Register für Gemeinschaftsmarken,
in dem alle Angaben vermerkt werden, deren
Eintragung in dieser Verordnung oder der
Durchführungsverordnung vorgeschrieben
ist. Jedermann kann in das Register Ein-
sicht nehmen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 67

Artikel 67

(Akteneinsicht)

(1) Unverändert

(1) Einsicht in die Akten von Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken, die noch nicht veröffentlicht worden sind, wird nur mit Zustimmung des Anmelders gewährt.

(2) Unverändert

(2) Wer nachweist, dass der Anmelder unmittelbar oder mittelbar behauptet hat, dass die Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend gemacht werden könne, kann vor der Veröffentlichung dieser Anmeldung und ohne Zustimmung des Anmelders Akteneinsicht verlangen.

(3) Nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag Einsicht in die Akten der Anmeldung und der darauf eingetragenen Marke gewährt. Teile der Akten können jedoch von der Einsicht ausgeschlossen werden.

(3) Nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag Einsicht in die Akten der Anmeldung und der darauf eingetragenen Marke gewährt. Teile der Akten können jedoch gemäss der Durchführungsverordnung von der Einsicht ausgeschlossen werden.

Artikel 68

Artikel 68

(Blatt für Gemeinschaftsmarken)

Das Amt gibt regelmässig ein Blatt für Gemeinschaftsmarken heraus, das die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftsmarken wiedergibt sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Das Amt gibt regelmässig folgende Veröffentlichungen heraus:

(a) ein Blatt für Gemeinschaftsmarken, das die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftsmarken wiedergibt sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung vorgeschrieben ist;

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(b) ein Blatt des Markenamtes der Gemeinschaft, das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Amtes sowie sonstige dieser Verordnung und seiner Anwendung betreffende Veröffentlichungen enthält.

Artikel 69

Artikel 69

(Klassifizierung)

Die Waren und Dienstleistungen, für die Gemeinschaftsmarken angemeldet werden, werden nach der vom Amt erstellten Klassifizierung klassifiziert.

Unverändert

Artikel 70

Artikel 70

(Amts- und Rechtshilfe)

(1) Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Gewährt das Amt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 67.

(1) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) Die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem angeforderten Zweck benutzt werden. Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beamte und sonstige Bedienstete geben die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen nicht weiter, die ihrer Natur nach unter das Amtsgeheimnis fallen.

(2) Unverändert

(3) Die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten nehmen für das Amt auf dessen Ersuchen Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

(3) Unverändert

(4) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die vom Amt ausgehende Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuleiten hat.

Artikel 71

Artikel 71

(Austausch von Veröffentlichungen)

Das Amt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.

(1) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) Das Amt kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

4. Abschnitt

VERTRETUNG

Artikel 72

Artikel 72

(Allgemeine Grundsätze der Vertretung)

(1) Niemand ist verpflichtet, sich vor dem Amt vertreten zu lassen.

Unverändert

(2) Natürliche oder juristische Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinschaft haben, müssen jedoch in jedem Verfahren vor dem Amt vertreten sein.

(3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinschaft können vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten handeln; dieser Angestellte bedarf einer Vollmacht. Abweichend von Absatz 2 können Angestellte einer juristischen Person im Sinne dieses Absatzes gegebenenfalls für andere juristische Personen, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 73

Artikel 73

(Berufsmässige Vertreter)

(1) Die Vertretung natürlicher und juristischer Personen vor dem Amt kann ausgeübt werden

Unverändert

(a) von jedem Rechtsanwalt, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, in dem Umfang, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens ausüben kann, oder

(b) von zugelassenen Vertretern, die in einer beim Amt geführten Liste eingetragen sind.

(2) In die Liste der zugelassenen Vertreter kann jede natürliche Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

(a) Sie muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen;

(b) sie muss ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Gemeinschaft haben;

(c) sie muss befugt sein, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Markenwesens vor den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu vertreten, in dem sie tätig oder angestellt ist. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss der Antragsteller die Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens vor den zuständigen Behörden dieses Staates mindestens fünf Jahre lang regelmässig ausgeübt haben.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(3) Die Eintragung erfolgt auf Antrag,
dem eine Bescheinigung der Zentralbehörde
für den gewerblichen Rechtsschutz beizufügen ist, aus der sich die Erfüllung der
in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ergibt.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel IX

ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN FÜR KLAGEN,
DIE GEMEINSCHAFTSMARKEN BETREFFEN

1. Abschnitt

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 73a

(Allgemeine Vorschriften)

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in der durch das am 9. Oktober 1978 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland zu diesem Übereinkommen und das am 25. Oktober in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zu diesem Übereinkommen geänderten Fassung - alle drei Übereinkommen zusammen im folgenden "Vollstreckungsübereinkommen" genannt - für Klagen, die Gemeinschaftsmarken betreffen, sowie für Entscheidungen, die auf Grund dieser Klagen ergehen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 74

Artikel 74

(Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten für Klagen, die Gemeinschaftsmarken betreffen)

(1) Die Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke wird vor dem Gericht des Mitgliedstaats erhoben, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen eine Niederlassung hat. Hat der Beklagte weder seinen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat, so werden diese Klagen vor dem Gericht des Mitgliedstaats erhoben, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen eine Niederlassung hat. Haben weder der Beklagte noch der Kläger einen solchen Wohnsitz oder eine solche Niederlassung, so ist das Gericht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet das Amt seinen Sitz hat, für diese Klagen zuständig. Das angerufene Gericht ist für die Entscheidung über die in einem jeden der Mitgliedstaaten begangenen Verletzungshandlungen zuständig.

(1) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) Die Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke kann auch vor dem Gericht des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist. Das angerufene Gericht ist nur für die Entscheidung über Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats begangen worden sind.

(3) Wenn das angerufene Gericht eine Verletzung der Gemeinschaftsmarke durch eine andere Gemeinschaftsmarke feststellt, untersagt es deren Benutzung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft; in den anderen Fällen wirkt die Entscheidung über die Unterlassung der Benutzung für den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Verletzungshandlung begangen worden ist.

(2) Unverändert

(3) Wenn das angerufene Gericht eine Verletzung der Gemeinschaftsmarke durch eine andere Marke oder ein sonstiges Zeichen feststellt, untersagt es deren Benutzung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft; in gleicher Weise werden einstweilige Massnahmen erlassen.

(4) Jedes Gericht eines Mitgliedstaats, das mit einer Klage im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmarke befasst wird, kann von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten das Amt um ein Gutachten über die Bedeutung, die Definition und die Aussprache der in Marken oder sonstigen Zeichen enthaltenen Worte, die Gegenstand einer solchen Klage sind, ersuchen. Ein derartiges Gutachten wird in der Verhandlung vor dem betreffenden Gericht als Teil der Beweisaufnahme behandelt.

Artikel 75

(Ergänzende Vorschriften)

Die Mitgliedstaaten weisen erstinstanzliche Klagen wegen Verletzung von Gemeinschaftsmarken einem Gericht für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder mehrere Gerichtsbezirke zu.

Artikel 75

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

2. Abschnitt

VERFAHREN

Artikel 76

(Anwendbares Recht)

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Klagen wegen Verletzung von Gemeinschaftsmarken die Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten für gleichartige Klagen anzuwenden, die nationale Marken betreffen.

Artikel 77

(Erhebung der Verletzungsklage)

(1) Die Verletzungsklage wird durch den Inhaber der Gemeinschaftsmarke erhoben. Ein Lizenznehmer kann die Verletzungsklage nur mit Zustimmung des Inhabers erheben.

(2) Jeder Lizenznehmer kann der vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

Artikel 76

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Klagen und Anträge auf einstweilige Massnahmen wegen Verletzung der Gemeinschaftsmarke die Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich das angerufene Gericht befindet, für Klagen anzuwenden, die nationale Marken betreffen.

Artikel 77

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 78

Artikel 78

(Widerklage auf Erklärung des Verfalls
oder der Nichtigkeit)

(1) Das mit einer Klage wegen Verletzung
einer Gemeinschaftsmarke befasste Gericht
ist für die Entscheidung über die Widerklage
des Beklagten auf Erklärung des Verfalls
oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke
zuständig.

Unverändert

(2) Die Widerklage auf Erklärung des Ver-
falls oder der Nichtigkeit ist unzulässig,
wenn ein Antrag wegen desselben Anspruchs
zwischen denselben Parteien vom Amt ent-
schieden worden ist.

(3) Die Vorschriften des Artikels 47 Ab-
sätze 2 bis 5 finden Anwendung.

(4) Spricht das Gericht den Verfall oder
die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke
aus, so verfügt es von Amts wegen die
Löschung dieser Marke. Das Amt führt
auf Antrag eines Beteiligten die Löschung
aus, sobald die Entscheidung in Rechts-
kraft erwachsen ist.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

Artikel 79

Artikel 79

(Aussetzung des Verfahrens)

(1) Das gemäss Artikel 78 Absatz 1 mit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke befasste Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens anordnen und den Beklagten auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist beim Amt die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit zu beantragen.

Unverändert

(2) Ist ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke beim Amt gestellt worden, so kann das Gericht ebenfalls von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Artikel 80

Artikel 80

(Einreden)

In einem Verfahren betreffend die Gemeinschaftsmarke sind die Einreden des Verfalls oder der Nichtigkeit dieser Marke nicht zulässig.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

TITEL X

AUSWIRKUNGEN AUF DAS RECHT DER
MITGLIEDSTAATEN

1. Abschnitt

VERBOT DES DOPPELSCHUTZES

Artikel 81

(1) Ist der Inhaber der Gemeinschaftsmarke auch in einem Mitgliedstaat Inhaber einer der Gemeinschaftsmarke gleichen oder ähnlichen nationalen Marke für Waren oder Dienstleistungen, die denen gleich oder gleichartig ist, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so ist die Wirkung der nationalen Marke von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke an so lange aufgehoben, als diese Wirkung hat.

Artikel 81

(1) Ist der Inhaber der Gemeinschaftsmarke auch in einem Mitgliedstaat Inhaber einer der Gemeinschaftsmarke gleichen oder ähnlichen nationalen Marke für Waren oder Dienstleistungen, die denen gleich oder ähnlich sind, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so ist die Wirkung der nationalen Marke, sofern sie die gleichen Rechte verleiht wie die Gemeinschaftsmarke, von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke an solange aufgehoben, als diese Wirkung hat.

(1a) Wer in einem der Mitgliedstaaten eine Verletzungsklage aufgrund einer Gemeinschaftsmarke oder einer nationalen Marke, die nicht die gleichen Rechte verleiht wie die Gemeinschaftsmarke, erhoben hat, darf gegen denselben Beklagten oder dessen Rechtsnachfolger wegen derselben oder einer gleichen späteren Verletzungshandlung keine weitere Klage aufgrund der anderen Marke erheben.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(2) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann jedoch für diese den Zeitpunkt des Erwerbs der nationalen Marke in dem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, in dem sie Wirkung hatte oder eingetragen bleibt.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 lebt die Wirkung der nationalen Marke nicht wieder auf, wenn die Gemeinschaftsmarke gelöscht wurde, nachdem sie wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt worden ist.

2. Abschnitt

VERBOT DER ANWENDUNG DES RECHTS DER
MITGLIEDSTAATEN AUF GEMEINSCHAFTSMARKEN

Artikel 82

Die Gültigkeit und die Benutzung der Gemeinschaftsmarke sind nicht der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten unterworfen. Die Vorschriften des Artikels 45 bleiben unberührt.

GEÄNDERTER TEXT

(2) Unverändert

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 lebt die aufgehobene Wirkung der nationalen Marke nicht wieder auf, wenn die Gemeinschaftsmarke gelöscht wurde, nachdem sie wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt worden ist.

Artikel 82

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftsmarke ist nicht der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten unterworfen; die Vorschriften der Artikel 45 und 74 bis 76 bleiben unberührt. Jedoch finden auf den Erlass einstweiliger Massnahmen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Anwendung, sofern erst nach Abschluss des Verfahrens nach Artikel 46 und 47 in der Hauptsache durch Endurteil entschieden wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 schliessen nicht aus, aus anderen als den in Artikel 7 und 42 enthaltenen Gründen Klageansprüche gegen die Gemeinschaftsmarke aufgrund des Rechts der Mitgliedstaaten, insbesondere aus dem Recht der unerlaubten Handlung und dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, soweit nach diesem Recht die Benutzung einer nationalen Marke verboten werden kann.

3. Abschnitt

UMWANDLUNG IN EINE NATIONALE
MARKENANMELDUNG

Artikel 83

(Umwandlungsantrag)

(1) Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten leiten auf Antrag des Anmelders oder des Inhabers der Gemeinschaftsmarke das auf die Anmeldung oder Eintragung dieser Marke gestützte Verfahren zur Eintragung einer nationalen Marke nur in den folgenden Fällen ein:

Artikel 83

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

- a) wenn die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt,
- b) wenn die Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung verliert, mit Ausnahme des Falles, dass diese Marke gelöscht wurde, nachdem sie wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt worden ist.

(2) Absatz 1 ist nur in den Mitgliedstaaten anwendbar, in denen weder das Amt noch ein innerstaatliches Gericht entschieden hat, dass gegen die Anmeldung oder die Gemeinschaftsmarke ein Eintragungshindernis oder ein Nichtigkeitssgrund im Sinne dieser Verordnung vorliegt.

(3) Der Umwandlungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Anmeldung oder nach dem Tag, an dem die Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung verloren hat, einzureichen. Der Anmelder oder Inhaber, der diese Frist nicht eingehalten hat, verliert das Recht, den Tag der Anmeldung oder die Eintragung der Gemeinschaftsmarke für die nationale Marke in Anspruch zu nehmen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 84

Artikel 84

(Einreichung des Umwandlungsantrags)

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Erfordernisse für die Einreichung des Umwandlungsantrags fest.

Unverändert

(2) Das Amt stellt dem Anmelder oder dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke auf Antrag und nach Entrichtung der Gebühr eine Kopie der Akten der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke oder der Gemeinschaftsmarke zur Verfügung.

Artikel 85

Artikel 85

(Mitteilung und Veröffentlichung)

(1) Die Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes der Mitgliedstaaten unterrichten das Amt vom Eingang eines Umwandlungsantrags.

Unverändert

(2) Ein Hinweis auf den Eingang des Antrags wird im Register für Gemeinschaftsmarken eingetragen. Er wird veröffentlicht, wenn die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke veröffentlicht worden ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel XI

GEMEINSCHAFTSGARANTIE- UND
-KOLLEKTIVMARKEN

Artikel 86

Artikel 86

(Gemeinschaftsgarantiemarken)

(1) Garantiemarken können alle Zeichen sein, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden und die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit,

Unverändert

die Art der Herstellung oder andere gemeinsame Merkmale von

Waren oder Dienstleistungen verschiedener Unternehmen, die die Marke unter der Kontrolle des Markeninhabers benutzen, zu gewährleisten.

(2) Die Garantiemarke darf nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die gegebenenfalls der Markeninhaber oder eine mit ihm wirtschaftlich verbundene Person herstellt oder liefert.

Artikel 87

Artikel 87

(Gemeinschaftskollektivmarken)

Die rechtsfähigen Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer oder Händler können Gemeinschaftskollektivmarken anmelden, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden und geeignet sind, zur Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder von denen anderer Unternehmen zu dienen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 88

Artikel 88

(Anwendbare Vorschriften)

Auf Gemeinschaftsgarantie- und kollektivmarken sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht in den Vorschriften der Artikel 86 bis 99 etwas anderes bestimmt ist.

Unverändert

Artikel 89

Artikel 89

(Markensatzung)

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke muss eine Satzung enthalten.

Unverändert

(2) In der Satzung der Gemeinschaftsgarantiemarke sind die gemeinsamen Merkmale der Waren und Dienstleistungen anzugeben, die die Marke zu gewährleisten bestimmt ist, und die Einzelheiten einer ernsthaften und wirksamen Kontrolle über die Benutzung der Marke sowie angemessene Sanktionen festzulegen.

Artikel 90

Artikel 90

(Zurückweisung der Anmeldung)

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke wird zurückgewiesen, wenn den Vorschriften der Artikel 86, 87 oder 89 nicht Genüge getan ist oder die Satzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst.

Unverändert

(2) Die Anmeldung einer Gemeinschaftsgarantiemarke wird ausserdem zurückgewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit über die Natur dieser Marke irregeführt wird.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

Artikel 91

Artikel 91

(Widerspruch aufgrund absoluter Eintragungshindernisse gegen die Eintragung von Gemeinschaftsgarantiemarken)

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsgarantiemarke kann jede natürliche oder juristische Person sowie die prozessfähigen Verbände, die die Interessen der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmen, Händler und Verbraucher vertreten, gegen die Eintragung dieser Marke beim Amt Widerspruch mit der Begründung erheben,

Unverändert

- a) dass die Marke aufgrund der Artikel 6 oder 86 von der Eintragung ausgeschlossen ist,
- b) dass die Satzung den Vorschriften des Artikels 89 Absatz 2 nicht genügt oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt,
- c) dass die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeit über die Natur der Marke irregeführt wird.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als erhoben, wenn die Widerspruchsgebühr entrichtet worden ist.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 92

Artikel 92

(Bemerkungen Dritter)

Die Vorschriften des Artikels 33 finden im Fall des Artikels 90 Anwendung.

Unverändert

Artikel 93

Artikel 93

(Benutzung der Marke)

Die Benutzung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke durch die zur Benutzung dieser Marke befugten Personen genügt den Vorschriften dieser Verordnung, sofern die übrigen Bedingungen, denen die Benutzung der Gemeinschaftsmarke aufgrund dieser Verordnung unterworfen ist, erfüllt sind.

Unverändert

Artikel 94

Artikel 94

(Änderung der Markensatzung)

(1) der Inhaber der Gemeinschaftsgarantie- oder kollektivmarke hat dem Amt jede Änderung der Satzung mitzuteilen.

Unverändert

(2) Änderungen, die den Vorschriften des Artikels 89 nicht entsprechen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen oder die im Falle von Gemeinschaftsgarantiemarken die Gefahr der Irreführung der Öffentlichkeit über die Natur der Marke oder die in der Satzung gegebenen Garantien begründen, werden zurückgewiesen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(3) Das Amt veröffentlicht die Änderungen der Satzung einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke oder einen Hinweis hierauf. Im Falle der Veröffentlichung finden die Vorschriften der Artikel 91 und 92 Anwendung.

(4) Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung wirksam.

Artikel 95

Artikel 95

(Erhebung der Verletzungsklage)

(1) Die Vorschriften des Artikels 77 über die Rechte der Lizenznehmer werden auf jede zur Benutzung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke befugte Person entsprechend angewandt.

Unverändert

(2) Der Inhaber der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke kann auch Ersatz des Schadens verlangen, der den Personen, die zur Benutzung der Marke befugt sind, aus der unberechtigten Benutzung der Marke entstanden ist.

Artikel 96

Artikel 96

(Verfallsgründe)

Die Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke verfällt, wenn:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

- a) sie entgegen den Vorschriften des Artikels 86 Absatz 2 benutzt wird, oder
- b) ihr Inhaber die satzungswidrige Benutzung der Marke gestattet oder duldet.

Artikel 97

(Gründe und Wirkung der Nichtigkeit)

(1) Die Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke ist nichtig, wenn sie entgegen den Vorschriften des Artikels 90 eingetragen worden ist oder wenn die Änderung der Satzung entgegen den Vorschriften des Artikels 94 Absatz 2 eingetragen worden ist, sofern nicht der Markeninhaber durch eine Satzungsänderung den Erfordernissen dieser Artikel genügt.

(2) Ist die Satzungsänderung der Grund für die Nichtigkeit der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke, so gilt die in dieser Verordnung vorgesehene Wirkung vom Zeitpunkt der Eintragung an als nicht eingetreten.

Artikel 97

(1) Die Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke ist nichtig, wenn sie entgegen den Vorschriften der Artikel 90 oder 91 eingetragen worden ist oder wenn die Änderung der Satzung entgegen den Vorschriften des Artikels 94 Absatz 2 eingetragen worden ist, sofern nicht der Markeninhaber durch eine Satzungsänderung den Erfordernissen dieser Artikel genügt.

(2) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 98

(Verbot der Anmeldung und Benutzung gelöschter Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken)

(1) Innerhalb von drei Jahren nach der Nichtverlängerung der Eintragung der Marke, des Verfalls, der Nichtigkeit der Marke oder dem Verzicht auf sie darf die Gemeinschaftsgarantie- oder die -kollektivmarke weder erneut angemeldet noch für denen gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen waren, benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf den alten Inhaber der Marke sowie auf seinen Rechtsnachfolger keine Anwendung. Die Vorschriften des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b bleiben unberührt.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 98

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel XIa

SYMBOL ZUR KENNZEICHNUNG EINER
GEMEINSCHAFTSMARKE

Artikel 98a

Das Symbol, das aus einem von einem
Kreis umgebenen grossen griechischen
Epsilon, also  besteht, kann zur
Kennzeichnung einer eingetragenen Ge-
meinschaftsmarke verwendet werden.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel XII

DAS MARKENAMT DER GEMEINSCHAFT

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 99

Artikel 99

(Rechtsstellung)

(1) Das Amt ist eine Einrichtung der Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit.

Unverändert

(2) Es besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird es von seinem Präsidenten vertreten.

(3) Das Amt hat seinen Sitz in ...

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 100

Artikel 100

(Personal)

(1) Die Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und der im gegenseitigen Einvernehmen der Organe dieser Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Vorschriften gelten für das Personal des Amtes, unbeschadet der Anwendung des Artikels 118 auf die Mitglieder der Beschwerdekammern.

Unverändert

(2) Das Amt übt unbeschadet der Anwendung von Artikel 105 die der Anstellungsbehörde im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus.

Artikel 101

Artikel 101

(Vorrechte und Immunitäten)

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Amt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 102

(Haftung)

(1) Die vertragliche Haftung des Amtes bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom Amt geschlossenen Vertrag enthalten ist.

(3) Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt das Amt den durch seine Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Für Streitsachen über den Schadenersatz gemäss Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.

(5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Amt bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 103

(Sprache)

Verfahrenssprache des Amtes ist ...

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 102

Unverändert

Artikel 103

Verfahrenssprache des Amtes ist....
Die Beteiligten haben jedoch das Recht,

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

alle schriftlichen und mündlichen Verfahren in jeder beliebigen Sprache der Gemeinschaft zu führen, wobei die Übersetzung und, bei Anhörungen, die Simultanübertragung in die Sprache des Amtes und der Beteiligten nach Massgabe der Durchführungsverordnung gewährleistet werden.

2. Abschnitt

LEITUNG DES AMTES

Artikel 104

Artikel 104

(Befugnisse des Präsidenten)

(1) Das Amt wird von einem Präsidenten geleitet.

Unverändert

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Er trifft alle für die Tätigkeit des Amtes zweckmässigen Massnahmen, einschliesslich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen;
- b) er kann der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der Durchführungsverordnung, der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, der Gebührenordnung und der Finanzvorschriften vorlegen;
- c) er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und führt den Haushaltsplan des Amtes aus;
- d) er legt der Kommission und dem Beratenden Ausschuss jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

e) er übt die in Artikel 100 Absatz 2
vorgesehenen Befugnisse aus.

(3) Der Präsident wird von mehreren Vize-
präsidenten unterstützt. Ist der Präsi-
dent verhindert, wird er von einem der
Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 105

Artikel 105

(Ernennung hoher Beamter)

(1) Der Präsident des Amtes wird aus
einer Liste von drei Kandidaten, die der
Beratende Ausschuss aufstellt, von der
Kommission ausgewählt und ernannt.
Er wird nach Anhörung des Beratenden
Ausschusses von ihr entlassen.

(1) Unverändert

(2) Die Vizepräsidenten des Amtes und die
Mitglieder der Beschwerdekammern werden
entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1
ernannt und entlassen.

(2) Die Vizepräsidenten des Amtes und
die Mitglieder der Beschwerdekammern
werden entsprechend dem Verfahren nach
Absatz 1 ernannt und die Vizepräsidenten
nach diesem Verfahren entlassen.

(3) Unbeschadet Artikel 118 Absatz 1 übt
die Kommission die Disziplinargewalt über
die in den Absätzen 1 und 2 genannten
Bediensteten aus.

(3) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 106

Artikel 106

(Rechtsaufsicht)

(1) Die Kommission überwacht die Rechtmässigkeit des Handelns des Präsidenten.

Unverändert

(2) Sie verlangt die Änderung oder Aufhebung von Handlungen des Präsidenten, die das Recht verletzen.

(3) Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung des Präsidenten kann von jedem Mitgliedstaat oder jeder dritten Person, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen ist, zur Kontrolle ihrer Rechtmässigkeit vor die Kommission gebracht werden.

3. Abschnitt

BERATENDER AUSSCHUSS

Artikel 107

Artikel 107

(Errichtung und Befugnisse)

(1) Beim Amt wird ein Beratender Ausschuss gebildet, nachstehend der Ausschuss genannt.

Unverändert

(2) Der Ausschuss stellt die in Artikel 105 genannten Listen von Kandidaten auf.

(3) Er berät den Präsidenten im Zuständigkeitsbereich des Amtes.

(4) Er wird in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gehört.

(5) Er kann gegenüber der Kommission und dem Präsidenten Stellungnahmen abgeben, soweit es für notwendig erachtet.

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

Artikel 108

Artikel 108

(Zusammensetzung)

(1) Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Regierung jedes Mitgliedsstaats und einem Vertreter der Kommission sowie aus je einem Stellvertreter.

Unverändert

(2) Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und ihre Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Vertreter der Kommission und sein Stellvertreter wird von dieser ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich.

Artikel 109

Artikel 109

(Vorsitz)

Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ist der Präsident verhindert, so wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 110

Artikel 110

(Tagungen)

(1) Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident des Amtes ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Der Ausschuss hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; ausserdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Seine Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefasst, die eine Stimme abgeben. Dreiviertelmehrheit der Mitglieder, die eine Stimme abgeben, ist jedoch für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Ausschuss nach Artikel 105 Absätze 1 und 2 sowie 121 Absatz 1 befugt ist.

Artikel 111

Artikel 111

(Amtspflichten)

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, weder preiszugeben noch zu verwenden.

Unverändert

4. Abschnitt

ORGANISATION DER DIENSTSTELLEN

Artikel 112

Artikel 112

(Dienststellen im Verfahren)

Im Amt werden für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren gebildet:

Unverändert

- a) eine Prüfungsabteilung,
- b) eine Widerspruchsabteilung,
- c) eine Markenverwaltungsabteilung,
- d) eine Nichtigkeitsabteilung,
- e) Beschwerdekammern.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 113

Artikel 113

(Prüfungsabteilung)

(1) Die Prüfungsabteilung ist für die Prüfung von Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken und für die Entscheidung über die Eintragung von Gemeinschaftsmarken zuständig.

Unverändert

(2) Entscheidungen der Prüfungsabteilung ergehen durch eines ihrer Mitglieder.

Artikel 114

Artikel 114

(Widerspruchsabteilung)

(1) Die Widerspruchsabteilung ist für die Entscheidung über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nach Einreichung von Bemerkungen oder nach Erhebung eines Widerspruchs zuständig.

Unverändert

(2) Entscheidungen der Widerspruchsabteilung ergehen durch drei Mitglieder, von denen zwei an der Prüfung der Anmeldung nicht mitgewirkt haben dürfen. Ein Mitglied muss rechtskundig sein.

(3) Eines der drei Mitglieder kann mit der Bearbeitung des Widerspruchs beauftragt werden.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 115

Artikel 115

(Markenverwaltungsabteilung)

(1) Die Markenverwaltungsabteilung ist für alle Angelegenheiten des Amtes, die die Gemeinschaftsmarken betreffen, zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Dienststellen des Amtes begründet ist. Sie ist insbesondere für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register für Gemeinschaftsmarken zuständig.

Unverändert

(2) Entscheidungen der Markenverwaltungsabteilung ergehen durch eines ihrer Mitglieder.

Artikel 116

Artikel 116

(Nichtigkeitsabteilung)

(1) Die Nichtigkeitsabteilung ist für die Prüfung von Anträgen auf Erklärung des Verfalls und der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke zuständig.

Unverändert

(2) Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung ergehen durch drei rechtskundige Mitglieder.

(3) Eines der drei Mitglieder kann mit der Bearbeitung des Antrags beauftragt werden.

(Unabhängigkeit der Mitglieder der
Beschwerdekammern)

(1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern Unverändert
werden für einen Zeitraum von fünf Jahren
ernannt und können während dieses Zeit-
raums ihrer Funktion nicht enthoben wer-
den, es sei denn, dass schwerwiegende
Gründe vorliegen und der Gerichtshof auf
Antrag der Kommission einen entsprechenden
Beschluss fasst.

(2) Die Mitglieder der Kammern geniessen
Unabhängigkeit. Sie sind für ihre Entschei-
dungen an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kammer dürfen der
Prüfungsabteilung, der Widerspruchsabtei-
lung, der Markenverwaltungsabteilung oder
der Nichtigkeitsabteilung nicht angehören.

ordnung zu zahlen sind, und, soweit erfor-
derlich, einen Zuschuss, der in den Gesamt-
haushalt der Europäischen Gemeinschaften,
Einzelplan der Kommission, unter einer be-
sonderen Haushaltslinie eingesetzt wird.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 121

Artikel 121

(Feststellung des Haushaltsplans)

(1) Der Präsident stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und übermittelt ihn sowie einen Stellenplan mit einer Stellungnahme des Ausschusses spätestens am 31. März jedes Jahres der Kommission.

Unverändert

(2) Die Kommission übernimmt diesen Vorschlag als Anlage in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans. Sie kann dem Vorentwurf eine Stellungnahme mit einem abweichenden Voranschlag beifügen. Ist ein Zuschuss nach Artikel 120 Absatz 3 erforderlich, kann sie am Voranschlag die Änderungen vornehmen, die sie für sachdienlich erachtet.

(3) Der Haushaltsplan des Amtes wird nach demselben Verfahren wie der Gesamthaushaltsplan von der Haushaltsbehörde festgestellt.

Artikel 122

Artikel 122

(Kontrolle)

(1) Der Präsident übermittelt der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 31. März jedes Jahres die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Rechnungshof prüft die Rechnung nach Artikel 206 a des Vertrages.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

(4) Die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdekammern entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

5. Abschnitt

HAUSHALT UND FINANZKONTROLLE

Artikel 120

Artikel 120

(Haushalt)

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan des Amtes eingesetzt; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Unverändert

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen des Haushalts umfassen unbeschadet anderer Einnahmen das Aufkommen an Gebühren, die aufgrund der Gebührenordnung zu zahlen sind, und, soweit erforderlich, einen Zuschuss, der in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften, Einzelplan der Kommission, unter einer besonderen Haushaltslinie eingesetzt wird.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 121

Artikel 121

(Feststellung des Haushaltsplans)

(1) Der Präsident stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und übermittelt ihn sowie einen Stellenplan mit einer Stellungnahme des Ausschusses spätestens am 31. März jedes Jahres der Kommission.

Unverändert

(2) Die Kommission übernimmt diesen Vorschlag als Anlage in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans. Sie kann dem Vorentwurf eine Stellungnahme mit einem abweichenden Voranschlag beifügen. Ist ein Zuschuss nach Artikel 120 Absatz 3 erforderlich, kann sie am Voranschlag die Änderungen vornehmen, die sie für sachdienlich erachtet.

(3) Der Haushaltsplan des Amtes wird nach demselben Verfahren wie der Gesamthaushaltsplan von der Haushaltsbehörde festgestellt.

Artikel 122

Artikel 122

(Kontrolle)

(1) Der Präsident übermittelt der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 31. März jedes Jahres die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Rechnungshof prüft die Rechnung nach Artikel 206 a des Vertrages.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXTGEÄNDERTER TEXT

(2) Die Versammlung erteilt dem Präsidenten des Amtes nach dem in Artikel 206 b des Vertrages vorgesehenen Verfahren Entlastung.

(3) Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einbeziehung aller Einnahmen des Amtes erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

Artikel 123

Artikel 123

(Finanzvorschriften)

Die Vorschriften der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gelten für das Amt, unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung sowie der durch eine Verordnung des Rates nach Artikel 209 des Vertrages zu erlassenden besonderen Vorschriften.

Unverändert

Artikel 124

Artikel 124

(Gebührenordnung)

(1) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

(1) Unverändert

(2) Die Höhe der Gebühren soll so bemessen werden, dass die Einnahmen des Amtes seine Ausgaben decken.

(2) Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass nach einer Übergangszeit die Einnahmen des Amtes seine Ausgaben decken.

(3) Die Gebührenordnung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung erlassen.

(3) Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Titel XIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 125

Artikel 125

(Gemeinschaftsrechtliche
Durchführungsvorschriften)

(1) Die Einzelheiten der Anwendung dieser
Verordnung, insbesondere die Berechnung
und Verlängerung von Fristen, werden in
einer Durchführungsverordnung geregelt.

Unverändert

(2) Die Durchführungsverordnung und die
Verfahrensordnung der Beschwerdekammern
werden vom Rat mit qualifizierter Mehr-
heit auf Vorschlag der Kommission er-
lassen.

Artikel 126

Artikel 126

(Innerstaatliche Durchführungs-
vorschriften)

Die Mitgliedstaaten treffen die nach
Artikel 75 und 84 erforderlichen Mass-
nahmen innerhalb einer Frist von zwölf
Monaten nach Erlass dieser Verordnung
und setzen die Kommission hiervon un-
verzüglich in Kenntnis.

Unverändert

Artikel 127

Artikel 127

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach
ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften in Kraft;
dies gilt nicht für die Artikel 75 und
84.

Unverändert

Diese Verordnung ist in allen ihren
Teilen verbindlich und gilt unmittel-
bar in jedem Mitgliedstaat.